



Evangelische Erlehrung/  
**Auff die Böhaimische**  
 Apologia mit sampt den Beylagen  
 vnd Mayestätbrieff/wie in den nachfolgen-  
 den Titlen zusehen.

Erstlich sub Litera, A.

Ein Patent der Herrn Patrum Societatis Iesu zu  
 Prag Vnschuld / der gezeigener Kriegß Muni-  
 tion betreffent.

Zum andern sub Litera, B.

Der Altstädter wegen nicht Erscheinung zu der  
 Defenorn außgeschriebener zusammenkunfft  
 erklärung.

Zum dritten sub Litera, C.

Der Newstädter deswegen erklärung.

Zum vierdten sub Litera D.

Der kleinern Stadt Prag erklärung.

Zum fünfften sub Litera, E.

Kayserliches transferirtes Patent auß Bohaim-  
 bischer Sprach.

Zum sechsten sub Litera, F.

Kays. Antwort auff deren sub vtraque von Prag  
 gethanes Schreiben.

Zum siebenden sub Litera, G.

Kays. Antwort auff deren sub vtraque Zween  
 vorhergehende Schreiben.

Zum achten sub Litera. H.

Der Mayestätbrieff vom Kayser Rudol-  
 pho Selig.

Gedruckt im Jahr / 1618

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.





# Evangelische Erkle- rung auff die Böhmeische Apologia.

**W**ir die Hoch- vñ Nidern Stands Perso-  
nen / die wir vns zu der wahren / recht Euang-  
gelischen vnd Apostolischen Religion / auch zu  
dem wahren Leib vnd Blut Christi Jesu / in  
dem H. Hochwürdigem Sacrament des Altars /  
wie auch zu dem bekennen / daß vermög des H. Euangelij alle  
Obriegkeit von Gott eingesezt / vnd man derselben allen gehor-  
sam / Respekt vnd Liebe gewissens halben zuerzeigen schuldig sey /  
darunter krafft des H. Worts Gottes / auch die bösen Obriegkei-  
ten nicht außgenommen / sondern für die alle embsig zu bitten /  
vns vnser Christlicher Glaube vermahnen vnd weisen thut / wer  
auch der Obriegkeit sich widersezt / daß derselbig Gott selbst  
widerstebet / Sie verachtet / Gott verachte / vnd daß Gott in de-  
nen Personen der Obriegkeit präsentiert werde. Wir alle / die  
vnser Andt vnd Pflicht / so wir vnser Ordentlichen Obriegkeit  
geschworen / wie Bidersleut in acht haben / dieselbe bis in den  
Todt zu halten gedencken / zum Frieden vnd einigkeit der Euan-  
gelischen gedult / vnd wie Christen gebühret der gerechtig: vnd  
billigkeit geneigt seyn / auch nicht wollen durch vngheorsam vnd  
hindansetzung oder außrotiung vnserer von Gott fürgesetzten  
Obriegkeit / mit Feur vnd Schwerdt / Blutvergiessen / auch  
verwüstung Landt vnd Leut / vnterdruckung vnd verderbung  
der armen vnschuldigen / vnd allen andern vngelegenheiten / so



aus dem Kriege folgen / vnser particular passiones rechen /  
oder vns von dem Obrigkeitlichen gewalt frey machen: Son-  
dern vielmehr nach der Lehr des H. Euanzelij / durch die Pre-  
digt seines heiligen Wortes / Gebet / Sanfftmuth / Behorsam  
vnd Gedult / offtberürte Euangetische Lehr / vnd den lieben Frie-  
den / wie wir solche von Christo / vnd seinen H. Aposteln geler-  
net / vnd bis auff vns gebracht / in der warheit befördern / Ent-  
bieten N. allen vns jeden / was Standts vnd Würden die seyn /  
vnser dienst vnd alles liebs vnd guts / Thun fundt vnd zu wissen  
Männiglich / daß vns newlich Eine / in Böheimisch vnd Teut-  
scher Sprache gedruckte Apologia (wie sie sich intituliert) so  
der entschuldigungs Schrift / dieses Tituls (Ausz was für  
vnuermeydlicher Ursachen alle drey Stände des  
löblichen Königreichs Böheim / sub vtraque, ein  
Defension Werck anstellen müssen: ) zu kommen / wel-  
che wir mit allem fleiß / ohne passion vnd præoccupation vber-  
lesen / vnd darüber billich geseuffzet / vnd mit leiden getragen / es  
auch für ein sonderliche straff vnd verblendung Gottes gehalten /  
daß diese / welche sich zu den beyden gestalten des allerheiligsten  
Leibs vnd Bluts Christi / der Böheimischen Confession nach /  
bekennen / ein so schendliche erschreckliche vnd vnerhörte That  
begangen / dergleichen Attentata fürgenommen / vnd dannoch  
Recht haben / auch für ehrliche Leut vnd gute Patrioten, auch  
getrewe vnd gehorsame vnterthanen wollen gehalten werden.

I. Dann erstlich befindet sich in dieser vermeinten Schus-  
schrift / daß sie ihren Natürlichen Herrn vnd König / dem sie  
offentlich einen leiblichen Eydt des gehorsams geschworen / sol-  
chen ordentlich zum König publiciert, allein mit dem Munde  
vnd Worten ehren / vnd was sie diß orts vnbillich fürgenom-  
men / daß solches Ihr May. zum besten geschehen seyn solle / an  
vielen vnterschiedlichen orten solcher Schrift ganz vermessn.  
vnd leichtfertig bemandlen vnd bedecken.

Herge-

Hergegen ist klar/ vnd war/ das durch antribetlicher Rädls-  
führer/ (deren die fürnehmste ihrer Väter vnd Voretern Grä-  
ber in Böhaimb nit zeigen noch si iden werden/ wider Ihre Kay-  
Mayst. außdrücklichen willen vnd verbott/ die auß denen Städ-  
ten sub vtraque in grosser anzahl/ in das Collegium weyland  
Keyfers Caroli 4. gen Prag geschriben vnd zusamen gefor-  
dert/ gleich aber von dem anfang vnd annehmung des Conuents,  
auff den Einzeln sub vtraque, durch ihre bestelt. Prediger/ das  
Volk auffrührisch vermahnet vnd auffgewiglet worden/ dar-  
auff sie/ sampt ihrem g. sindl vnd anhang/ nit auff solche weis/  
wie in friedlichen Tractationen zu geschehen pfleget/ vnd auff  
den Einzeln der leuten öffentlich eingebildet worden/ Sondern  
Armit/ vñ mit ein grossen Imperu, in das Königliche Schloß/  
vnd gar in Ihrer Kayst. Mayst Böhaimbischen Cansley/ in die  
Rathstuben/ wobillch der grösste Respekt zu halten ist/ vnd je-  
der man vor gewalt gesichert seyn solle kommen/ vnd wie hernach  
nur auff das fürbestesolget/ mit denen Königliche Herrn Stat-  
haltern vnd Dienern vmbgangen/ die Schloßwardi/ so Ihrer  
Kayst. Mayst. geschworen/ in ihre Pflicht genommen/ newe ver-  
bündnissen auffgerichtet vnd verfasst/ dieselben vnder schriben/  
vnd wo sich ehrtliche gemüther gewigert/ dieselben mit Ernst  
vnd allerley bedrängung/ das man sie sonsten vor Verräther vnd  
Feind des Vaterlands halten wolle/ darzu getrieben/ die Pra-  
ger/ ungeachtet sie sich von ihnen abgesondert/ vnd vnter sie nicht  
kommen wollet/ ja noch denselben 23. tag Maij/ als sie ihren wü-  
tenden grimmen außgegossen/ bey Ihrer Kayst. Mayst. aussuchen/  
vnd mit ihren Händen nichts zu thun haben/ sich der Rath mit  
der Gemeinenschlossen/ durch vorher eingetragten Schrecken/  
bedrängung/ vnd alle hand gewaltsamkeit an sich gebracht/ Ih-  
rer Kayst. Mayst. Rätthen vnd Dienern nachgestellt/ ihr Haab  
vnd Güter genommen vnd geplündert/ deroselben eigenen  
Herrschaften sich angemasset/ wie auch in dero/ vñ des Landes/  
auff gemeinen Landtag bewilligte Contributiones gegriffen/

vnd mit absetzung deren vorhin / mit bewilligung der Stände  
verordneten Stewr Einnemern / andere darzu erwehlet vnd be-  
nennet: den Herrn Christen Burggraffen / als den vornemsten  
Land Officirer / vnd die erste Person nach dem König / in vnbil-  
lichen Arrest genommen / vnd ihme Guardian für die Thür ges-  
setzt: die andern anwesende Statthalter aber / weder in eignen /  
noch Irer Kayf. May. Sachen aus der Stadt sich nicht zu be-  
geben verbunden / sie hiedurch / der von Irer Kayf. Mayst. inen  
anvertrauten Statthalterey de facto insetzt / inen zugleich alle  
Rathschlege / vñ dz sie weder auff einigs Gutachten Irer May.  
ferner geben / auch auff irgend von Irer Kay. May. an sie erge-  
hende Citations sich stellen / ernstlich sollen inhibirt vnd ver-  
boten. Selbst untereinander 30. Directores, Regenten vnd  
Landträchte auffgeworffen: aller Expeditionen vnd des gan-  
z n Regimentis sich unterfangen: Irer Kay. May. ins König-  
reich geschickt / vnd demselben zum besten angefehene Mandata  
vnd Patent, darinnen der schuldige gehorsam vnd hinlegung der  
Waffen / mit einer ganz väterlichen verwarnung / vñ angehan-  
genem gnedigsten anerbieten / anbefolen worden / zu keiner Pub-  
lication kommen lassen / auch Irer Kayf. May. an sie abgange-  
ne unterschiedliche ganz väterliche ermahnungs Schreiben gar  
nicht in acht genommen: Die Kayserliche Hoffpost als ein son-  
derbares Regale, daran auch dem H. vñ. Röm. Reiche / vnd des-  
selben getrewen Chur: Fürsten vnd Ständen / in ihren angelege-  
nen Sachen / gar hoch vnd viel gelegen / intercipiert, vnd eröff-  
net / Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß geworben vnd angenommen /  
das Königreich / vnd desselben Inwohner mit darlehen / einlofi-  
rung des Volcks / auffmahnung zur bereitshafft / anordnung  
des auffgebots / vñ also auff viel unterschiedliche weg zum höch-  
st in betranget vnd beschweret: der Pässe an den Landesgränken  
sich gemächtiget / vnd dieselben Irer Kayf. May. vnd dero Leu-  
ten gesperrt: Irer Kayf. Mayst. eigentumbliches Schloß vnd  
Stadt Crumman / so wol die Königliche Stadt Bohemisch  
Bud.



Budweis vff gefordert / ja Graff Heinrich Matthes von Thurn /  
als dieser Sachen Hauptträdelsführer / denen von Budweis  
klärlich vermeldet / vnd zuentbotten: Im fall sie sich innerhalb  
dreyen tagen den Ständen nit ergeben würden / Er sie mit Feuer  
vnd Schwerdt / also daß man die Stadt mit bes. m. zusammen  
kehren solle / verfolgen / auch weder des Kindts in Mutterleib /  
noch seines leiblichen Vaters / wann derselbe vnter ihnen / ver-  
schonen wolte / vnd was dergleichen schaffe vnd g. immige be-  
trohungen mehr gewesen seindt / vnd in summa, alle die jenigen /  
so Irer Kay. May. mit vnterthenigen trewen zugethan / in ge-  
fahr vnd grosser vnicherheit verbleiben müssen.

2. Ist nun dieses ihrem fürgeben nach / gut Euangelisch / vnd  
gebühret solches denen / die sich zu Christo / vnd seinem Heiligen  
Leib vnd Blut bekennen? Hisset das / dem Keyser geben / was des  
Keyfers ist / sein Autoritet erhalten / Ihre Keis. Majest. zum  
besten gemeinet / ein bessers Regiment an gestellt / vnd ist die  
Form ehrlicher Leut / vnd gehorsamer Vnterthanen Proceß  
gegen ihrer Obrigkeit? Lassen wir nit allein gutherzige fromme  
Euangelische Christen / sondern auch Heiden / Türcken / vnd al-  
le vernünftige vrtheilen vnd erkennen.

Fürs Ander / kan ja nichts vngerechters sein vnd fürgenom-  
men werden / als diser Leut so grobe Excess, vneuangelische facta  
vnd auffrührische attentata.

De facto, vnd mit dem werck haben sie Irer Kay. Mayst.  
in ihrem Königreich vnd Churfürstenthumb Böhaimb / damit  
sie / wie andere Churfürsten (iedoch mit seinen prerogatiuen,  
wie in denen Reichsabschieden vnd Gülden Bullen zu sehen /)  
vom Heil. Reiche belehnet / des Regiments / so Ihrer von Gott /  
der Natur / vnd ordenlichen Mitteln gegeben worden / entsetzt /  
d. ssen sie weder krafft des wort Gottes / des gemeinen noch ihres  
Böheimischen Rechts befugt. Dann ob sie wol Ihrer Kayst.  
Mayst. den Namen gelassen vnd geben Haben sie es doch ins  
werck weit anderst erzeiget / als die eusserlichen farben mit sich  
bringen / weil sie wol gewust / im fall sie die wort mit den wercken  
verheu-

verheuratet/bey ehrlichen auffrechten vnd vernünftigen Leuten  
sie ihre Sachen nunmehr so weit würden bringen/ vnd sie behö-  
ren/ verblenden vnd verführen können.

De facto haben sie sich in die Königliche Cansley vnd  
Rathstuben eingetruncken/ den Herrn Burggrafen / sampt dem  
Herrn Poppel/beyde Königliche Stadthalter auß der Cansley  
ihrem ordentlichen ort/ dahin sie von ihrem König gesetzt wa-  
ren/hinweg geführet/ die zween andern Stadthalter / als Herr  
Slawata/vnd Herrn von Martinis/beyde auß Bhratten Böh-  
haimbischen Herrenstands geborē/ für sich genommen / mit groß  
sich geschrey vberfallē/ einer da/ der ander dort/ allerley verschla-  
gene sy kfindige fragen gethan/ ihre Antworten mit großem ge-  
schrey verlacht/ vnd nicht anhören wollen/ vnd do sie sich auff  
ordentliche recht referirt, vnd in die Böhaimbische Landford-  
nung gezogen/ flehenlich gebeten/ ihnen bedacht vnd zeit zu lassen/  
ihre endschuldigungen anzuhören/ vnd alsdann / was bey dem  
ordentlichen Rechten erkennet werde/ zu exequiren: Hat doch  
solches alles bey diesen vnbillichen Leuten nicht verfangen wol-  
len / sondern seynd aus ihrem mittel Herren vnd Ritterstands  
Personen/wie die wilden Thier / vnd wütenden Hund tyrann-  
ischer weis in sie gefallen/ haben die Hand selbst angelegt/ sie  
von der Erden erhebt vnd zum Fenster außgeworffen. Vnd wel-  
ches noch vnchristlich vnd Tyrannischer ist/ als beyde Herrn vñ  
Gottes willen gebeten/ daß sie zuuor beichten vnd sich mit Gott  
versöhnen möchten: Hat doch nichts wollen stadthaben/ sondern  
sie seynd beyde nach einander/wie sie gangen vnd gestanden/in ih-  
ren Mänteln/ angehengten Kappieren vnd Dolchen Mörderi-  
scher weis ohne Christliches mitleiden vnd Barmherzigkeit / 28.  
Ellen hoch zum Fenster hinauß geworffen wordē. Vnd welches  
zu erbarmen/ haben sie einen Secretarium Namens Philippum  
Fabritium, so noch verblieben/ vnder dem prætext, das er obbes-  
nanten Herrn gefuchschwenzet/wie die wort der Apologiae laus-  
sen/ auch genommen/ vnd do sie ihn vorhero lang mit Worten

vnd

allerley weise spöttlich vnd ganz vbel tractiert vnd tribuliert/ Er  
aber anderst nichts / als nur ein einige vrsach zu wissen begehrt /  
gleichfals mit grossem gewalt / triumph vnd gelächter eben durch  
diese Tyrannen zum Fenster hinaus geworffen.

Vnd welches noch vnmenschlich vnd vnbarmsücker / da sie  
gesehen / daß Gott diser dreyer vnschuld miraculosè erzeigt / sol-  
che bey leben erhalten / vnd sich dieselben unten auff der Erden  
rühren: Hat man noch vber alles auff sie mit Püctsen etliche  
Schuß gethan / darvon zwar der von Martinis getroffen wor-  
den / aber durch Gottes fürsichung nichts anders geschadet haben /  
als das ihme Herrn von Martinis auff dem rechten Arm zwey  
blawe Nägel auff geloffen.

Vnd welches ein sehr grosse Barbarische Tyranney / so  
auch gegen Dieb vnd Mördern / welche durch ordentliche Sen-  
tens zum Tode verurtheilet werden / nit geschicht / sondern allem  
mitleidentlichem gebrauch nach / da sie ihr peinlich Vertheil auß-  
gestanden / wann der Züchtiger oder Hencker das seine gethan /  
vnd solche arme Sünder von Gott erhalten werde / alsdann frey  
vnd sicher seyn / auch von niemands weiter angesprochen wer-  
den: So hat doch solches bey diesen Tyrannen nit stat haben wol-  
len / sondern als beyde berührte Herren auffgestanden / sich Sla-  
wata sehr verblutet vnd an dem Schloßgraben hinumb gezogen /  
bis sie in der Frauen obristen Canklerin Behausung auß barm-  
hertzigkeit vnd mitleiden eingenommen worden / Aller massen  
dem Hauptädlsführer / dem Grauen vom Thurn / als derselbe  
im Pragerischen Passauer Einfall in einen Arm geschossen  
worden / er vnd der vom Fels die flucht geben / daselbst hinauff  
gekrochen / von ehrgedachter mitleidenden Matron gleiches  
fals in ihr Haus genommen / vnd daselbst bey leben saluiert wor-  
den / auch beschehen: nicht desto weniger ist bemelter Graue mit  
einer starken Guardi kommen / vnd beyde halb tode Herren / mit  
fürgeben / solche zu besuchē / ohne zweiffel von newem vbel tracti-  
ren wollen / wie sie dan hernach / als Herr Slawata sich zum tode

B

118

wie dem H. Sacrament verſehen/vñ nunmehr ſeines auffkom-  
mens wenig hoffnung geweſen/denſelben zu einem ganz vnbil-  
lichen/vngedührlichen/vnadelich vnd vnchriſtlichen Reuers-  
gedrungen vnd gezwungen/welchen er/damit er nur zu ruhe  
ſein/vnd ſich zum Todt bereiten künde/gefertigt.

Beſy deme iſt es nit verblieben/ ſondern ſie haben ihme auch  
noch ober dz ein Guardi fürs Hauß geſetzt/ ſo nit allein iue/ ſon-  
dern auch gedachte Frau Obriſte Böhemiſche Canklerin vnd  
die irigen verwachten/ vnd das dieſe ehrliche anſehliche Matron  
zu ihrem Herrn vnd Gemahel/der ſeinem Dienſt am Kayſerli-  
Hoffe abwarten muß/ nicht wyhen/ vnd ihme ihrer Ehelichen  
pflicht nach/ beywohnen ſolle/wider das H. Euangelium/ bes-  
felch Chriſti vnd ſeiner Apoſtel/ der Natur vñnd aller billigkeit  
zugegen/verbotten vnd auffgehalten/Alſo daß ſie dieſer Tyrann-  
ney nicht benügt/ ſondern auch dieſelbige in die abweſende vnd  
vnſchuldigen exerciren wollen.

Danun auch der Allmechtige Gott/ dem Herrn von Mar-  
tiniß abermals aus ſeiner Göttlichen Gnad darvon/ vnd ganz  
vnd gar aus ſeiner Feind handen gehoffen/welchem Weib vnd  
Kind bald gefolgt/ haben ſi ihme laut ihrer Apologia angetro-  
het/alle ſeine Güter vnd Embter zu confisciren/ den anfang a-  
ber hat offgemelter Graffe von Thurn/ mit dem Königlichen  
Schloß Carlſtain gemacht/in deſſen ordentlichen poſſels mer  
gedachter von Martiniß geweſen.

Den frommen alten/vns vñnd das Königreich ſo woluer-  
dienten Herrn Obriſten Burggrauen/ Adamen von Stern-  
berg/etc. haben ſie nicht allein vngehört/vnproceſſiert/wider  
alles Recht de facto,weiter von ſeinem Herrn vnd König nicht  
weichen wollen/der Statthalteren vnd aller ſeiner Authoret  
entſetzt/auch ſeiner Gemahlin/einer geborne Gräuin von Ho-  
hen Zöllern/daß ſie ſich mit ihren kleinen Kindern von Prag/an  
ſichere ort nicht verſügen mögen/verbotten.

Im gleichen/ den Obriſten Landthoffmeiſter/ Adamen/  
Herrn

Herrn von Wallenstein / mit ungebährlichen Schreiben per-  
suasionen, tractationen, Betrohungen / oder doch allerley vers-  
heissungen vnd speranzen / von seinem Herrn / dem Keiser vnd  
König in Böheim ab / vnd zu sich ziehen wollen / welcher deswe-  
gen / daß er bey seinem Herrn beständig verharren / vnd nicht wei-  
chen wil / allerley Vngeltzenheit vnd gefahr außstehn / sich auch  
täglich noch mehr besorgen muß.

De facto haben sie Irer Kay. May. Raht vnd Secretarium  
Pauln Michna für einen losen nichtigen bösen Menschē / Ver-  
rähter vnd Zersto: er des allgemeinen Friedens / so ime das gan-  
ze Regiment des Königreichs zugemessen / der Obristen Landt-  
Officier wenig geachtet / viel böses vnd schädliches gestiftet /  
Zertrennung angerichtet / die Ständt sub vtraq; auß allen ihre  
Freiheiten geführt / vnd dergleichen / nicht weniger dann wider  
obgemelte zum Fenster außgeworffene zween Herrn in ihrer  
Apologia vñ andern Schrifften geschehen / außgeschrien Wer  
sagt aber diß mehr / wer hat sie deswegen anlagt vnd ordentlich  
fürgenommen? Wie seind sie dessen mit Recht ordentlich vber-  
wisen worden? Was für rechtlicher Sentenz ist vorhanden / in  
welchem sie also declariert vñnd ihrer Ehren entsetzt worden?  
Heisset dieses nit de facto gehandelt / die Partey ihr selbst das  
Recht gesprochen / wider alles recht ehrliche Herrn vnd Mäñner /  
welche allzeit ehrlich verbleibē / biß sie eines andern rechtlich vber-  
wisen werden / an Ehren also angriffen: priuat passion erzeigt?  
Würde auch Christus selbst / vnd seine Apostel / so wol / als die al-  
tergerechtesten vnschuldig: vnd Heyligsten dieser Welt / bey disem  
process / Natur vnd condition dieser Tyrannischen Leuth be-  
stehen können? Vñnd mußte nit vnschuldig auff ein neues noch  
viel Tyrannischer weiß / als beschehen / geurtheilet werden?

De facto erklären sich die Jesuiter für ein Secten durch wel-  
cher Antrib Tichten vnd Trachten / nicht allein Ir Kay: May:  
sondern auch des ganzē Königreichs Inwohner vñ Ständt sub  
vtraq; arglünstig vnd betrüglicher weiß / dem Römischen Stul /

als einer frembden Obrigkeit vnderwürffig gemacht/ vnd demselben in seinen Gewalt gelieffert werden solte. Lassens bey dem nit verbleiben/ sondern schaffen dieselben durch öffentliche Patente, mit vielen Ehrenrürigen Anzügen/ welche sie auß allen Landen vnd Enden/ da mā die Jesuiter veriagt zusammen klaubt/ auß dem Königreich auff ewig hinweg/ vngachtet vnd vnbetrachtet/ dz dieselbige Keyser Ferdinand Hochseeligster Gedächtnuß/ als Regierender König in Böhaimb/ am ersten eingeführet/ gestiftet/ possession vnd Mayestätbrieff gegeben / welche in der Landtaffel einkommen/ von allen Ständen approbiert/ von Keyser Maximiliano/ Rudolpho vnd dieser Kay: May: cōfirmiert, Kayfers Ferdinandi Stiftung vermehret vnd verbessert worden/ alda sie seid her Anno 1555. auch damahlen/ als die Fräiscaner von dem wütenden Pöfel zu Prag/ nach dem Passawerische Einfall so jämmerlich ermordet vnd martyrisiert/ si: doch von der Ständ sub vtraq; Volck vnd Beuelichshaber defendiert vnd erhalten/ vñ daß sie die Jesuiter allerdingz vnschuldig seyē/ von der Beschuldigung/ damit sie ihre Verfolger erdichter weiß Calumniiren, mit öffentlicher Kundschaft vnd auffgerichtem Instrumento, Dessen Datum Prag/ den 23. Septembris im 1611. Jahre so von offtgedachtem Graffen vom Thurn/ vnd de von Sels/ neben andern Ständen in Böhaimb vnterschrieben vnd versigelt/ attestirt, welche Kundschaft zum Beschluß/ sub litera A beygetrucket worden/ damit männiglich sehen vnd greiffen möge/ wie vnuerantwortlich man gegen den ienigen defacto verfare/ deren Vnschuld ickige Verfolger selbstē damals der Wahrheit zu stewart / der ganzen Welt bezeugt haben.

Alle icktangezogene Parteyen aber/ welche diese auffgestadene faction, in Böhaimb angreiffet/ sagen / ihnen geschehe vor Gott vnd der Welt vnrecht begehren von vnparteyischen Richtern/ wñ Religionen auch dieselben sein/ gehört/ vnd wñ recht/ gewurthenet zu werden/ Erbieten sich darzuthun / vnd solches alles warzumachen/ dz diß pur lauter falsche aufflagen/ erdichtungen/ opinio-

opinionen, ungegründte Vermüügen/ vnd lauter passionen  
seyen. Vñ weil kein Mörder noch anderer Vbelthäter ungehört  
vnd vn überwunden nicht geortheylet wirdt / Gott selbst/ als der  
Schöpffer/ Adam vnd Eva ungehört mit ortheylen wollen/ er-  
bieten sie sich gegen diesen Tyrannen vnd verleumbdenn solchen  
mit Recht außzuführen/ vnd zu erweisen/ daß ihnen vor G D T  
vnd der Billichkeit vnrecht geschehe.

Was kan einer grössern Vermessenheit vnd de facto geführ-  
tem Proceß gleicher sein/ als daß sie D. Fabium Pözon, so viel-  
ter vnd ansehnlichen Reichsfürsten Rath vnd Agentē am Kels-  
serlichen Hofe/ welcher nullo titulo, denen Ständen in gemein/  
oder in particulari vnterworffen / de facto einziehen / in Ge-  
fängnuß werffen/ seine Schrifften vnd Vermögen zu sich neh-  
men/ die Geheimnussen vieler Chur- vnd Fürsten durchsuchen/  
erforschen/ zu keiner rechtlichen vnparteyischen Verantwortung  
zulassen/ vor ordentlicher Obrigkeit hören/ vnd Rechtliche Mit-  
tel/ so bey allen Christen vnd der Vernunfft gebräuchlig/ genieß-  
sen lassen.

Aller andern so wol ins gemein / a's particulari von vorbe-  
urten Rebellen fürgenommen attentaten geschweigend/ damit  
diz Werk nit so lang vnd weitschweiffig werde.

Ist nun abermahlen diz alles Christlich/ Euangelisch auff-  
recht vnd bidermännisch gehandelt/ wolle männiglich vnpassio-  
niert ortheylen.

Zum Dritten/ ist zu einem fundament ebenfalls bey dieser  
Ihrer Apologia wol zu merck n/ daß dieselbe vol mit Vngrund/  
Vnwarheit vnd exaggeration, den gemeinen Mann zu bewe-  
gen/ vñ vñ vernunfftige zu bethören/ Männiglich aber zu Ihrer  
falschen Meynung zu persuadiren/ welches mit wenig folgen-  
den Exempeln beweistlich.

Dann erstlich wurde an vnderchiedlichen Orten/ von vielen  
erlittene Drangsal/ ängstigung vnd Beschwärmussen des Gew-  
wissens/ in diesem Apologetischen Pasquil gemeldet.

B iij Wer

Wer weiß aber nit / daß diß ein fürstliche Verleumdung  
vnd Vngrund ist? Dann was ist in Böhaimb freier / als die Re-  
ligion / jedwiders Hauß hat sein Ordnung vnd disciplin, an die  
Religion allein ist niemand gebunden / sonder mag leider ein je-  
der / was er will / glauben.

Haben nicht Ihr Kayf: Mayst: vor ihren Augen zuge-  
sehen / daß sie in der Stadt Prag / zwo ansehnlich stauliche Kirchen  
auffgebawet / darinnen sie ihr exercitium frey vnd vnper-  
turbiert gehalten?

Haben nicht ihr Mayst: zugesehen / do die Picarden die dritte  
gepawet / so von sich selbst wider eingefallen / wer hat ihnen das  
gewehret?

Haben denn Ihr Kayf: Mayst: eben zu Prag vorbeian-  
ten Picarden ihr öffentliches exercitium eingestellt / vnd nicht  
öffentlich treiben lassen?

Seind nicht etliche newe Kirchen / in Ihr Kayf: Mayst:  
Stätten / auch andern mehr Kirchen im Königreich (welches  
der wenigste Edelmann in Böhaimb / ihnen nicht zumuthen  
lassen / oder gestatten wurde) von Grund auff gepawet / an viel-  
len Orthen aber das exercitium sub vtraque eingeführt  
worden? wenn haben Ihr Mayst: solches jemahlen ein-  
gestellt?

Haben Ihr Kayf: Mayst: nicht dem Grauen von  
Thurn das Schloß Carlstain / also die Cron selbst / vertrauet /  
solchen hernach zu höherem Ampt erhebt / Landrichter / Land-  
cammerer / also auß den Land Officiren Land: vnd Cammer-  
rechts: auch des Hoffgerichts Besizern vnd Rächten Per-  
sonen ohne Unterschied der Religion befördert? Man ersehe  
das Schreiben / so die Apologisten an Ihr Kayf: Mayst: ab-  
gehn lassen / vnd sich unterschrieben / seind die meisten nicht alle  
Ihrer Mayst: Räch / Officirer vnd Diener? Wie dan die meys-  
sten



sten Rädelsführer auß ihnen / den Kayserlichen Cammer-  
schlüssel / auch viel Gnaden vnd Fauor von Ihrer Mayst: emp-  
fangen haben.

Im gleichen / mag man in den Prager Stätten / die Rådih/  
officia vnd Burgersechafft examiniren: So werden sich die  
meisten sub vtraque befinden.

Es trette ein einiger Landman her für / so mit warheit sagen  
vnd erweisen künnte / daß er von Ihrer Mayst: der Religion hal-  
ben / wehre geängstiget / getrungen / vnd perturbirt worden?  
Damit sie aber das Kayser vnd Königlich e Gewissen / wie ge-  
höret / nicht verschonet haben / viel weniger der Böhaimbischen  
Confession seinen freyen Lauff gelassen / dann anderer Exem-  
pel zugeschwigen / Hat nicht noch newlich der Herr Smirzisky  
auff allen seinen Gütern vnd Collaturen die Prediger sub vs  
traque abgeschafft / vnd Piccardische eingeführt?

2. So geben sie für / man hette sich Schriff: vnd Mündlich  
vernemen lassen / als wahren sie Keger / denen kein Glauben  
zu halten / währe ihnen heimlich nach Leib / Gut vnd Blut  
gestanden / hette also ihr Weib vnd Kind ins cufferst verderben  
bringen wollen.

Dieses alles / ist die höchste vnwarheit vnd Vngrund /  
weil Ihr Keyß: Mayst: den ihnen confirmirten Mayestät-  
brieff auffrecht zuhalten sich vielmahlen erklärt / vnd dessen noch  
erklären / auch von keinem Bideromann mit Warheit können  
bezüglichet werden / dz sie ihre Wort / welche sie gegeben / mit wil-  
len jemahlen gebrochen / oder zubrechen in Dero Gedancken  
kommen / viel weniger einigem Menschen nach Leib vnd Leben  
getrachtet / sondern viel mehr denen / so das Leben eben bey ihnen  
in Böhaimb rechtlich verwürcket / alle Gnadt erzeigt haben.  
Dahero si dann falsch verdacht werden / als wolte man der mei-  
nung seyn / daß denen / so der Catholischen Römischen Religion  
nicht zugethan / kein Glauben zu halten.

Ist dieses dann von priuat Personen geredet / muß solches auff sie erweisen / vnd nit nur gedichtet / ver mütet / vnd mit lähren Worten geredet werden.

Gesetzt aber vnd vnbekannt / priuat Personen hetten auß Eyffer dergleichen gethan oder geschrieben: Was kundten Ihr Kayß: Mayst: oder das ganz: Königreich dessen entgelten. Solle es dann von Predigern Catholischer Religion gethehen seyn / So ist auff der andern Seiten im schmähen vnd lästern nichts vnterlassen / vnd grosse Vrsach geben worden. Es haben aber Ihr Kayß: Mayst: daran niemahlen gefallen getragen / sondern beyde Theyl durch ihre getreue Rath zu der Bescheidenheit vermahnen lassen. Dahero Ihr Mayst: weil derselben Klagweiß ordentlich nichts fürkommen / diß Oriß kein schuld tragen vnd haben können. Währe aber jemandt deswegen mit warhoffer Beschwär bey Ihrer Kayß: Mayst: einkommen / vnd dieselben als dann die Billichkeit nit administriren wollen / dann hette man sich der Vnbilichkeit halben zubeschwären vrsach gehabt. Es ist aber Ihrer Kayß: Mayst: in particulari niemahlen was ordentlich fürgebracht worden.

3. Eben also hat es ein Gelegenheit mit denen Anzügen der particular Personen / welche sie in dieser Apologia chrlose / ehrn vergessene Leuth / verrähter / Zerstörer des Fridens / vnd so allerlei Practicken wider das Vaterlandt vnd getreue Patrioten vor der Händ gehabt zu passionierter weiß nennen. Welches aber alles so lang gedicht / furien, opinionen, vnd vngrund verbleiben / biß solches / wie recht vnd billich ist / mit grund der Warheit dargethan vnd erweisen würde / auff welchen Fall dergleichen Auffwügler billich zu straffen.

Vnd halten wir nit dafür / daß diese Verleumbder würden content sein / do man gegen ihnen gleiche manier gebrauchen / vnd sie an Ehren angreifen wolte / diß darumben solches beständig / weil mans schreiben vnd trucken lasset: Zweiflen auch nit / sie würden per Retorionem andern / vnd sich auff ordentlichen Process

Process vnnnd Oberweiß lenden / gleiches Recht nun halten / ist  
G. Die lieb: Quod enim tibi non vis fieri, alteri non feceris.

Was vermeidetet wurde / daß etliche denen sub vtraque das  
Leben / neben der Ehr abgesprochen / darbey die Obrigkeiten dies  
ser Welt zu dem sub vtraque mit Schwerdt vnd Feuer Aufs  
rottung angestiffet vnnnd angeeriben: Ist ein pur lauters Ges  
dicht / ohne Grund / vnnnd wurde mit Warheit in ewigkeit nicht  
erwiesen werden. Dergleichen aber werden von ihnen gesetzt / die  
Gemüter wider Ihr Kayf. May. vnnnd friedliebende Leuth zu  
verhexen / vnd allerley Meutereyen anzurichten.

Was gehen aber die priuat Vermutungen Ihr Kayserl.  
Mayst. vnd das Königreich an / wer hat sich dessen jemalen bey  
derselben beschweret?

Was von denen Defensoribus bey diesem termino der Ap  
pologien geredet / ist ein pur lautere Unwarheit / dann Ihr Kayf.  
May. solche nie abgeschafft oder deswegen ihrer Dienst entse  
zet / oder verfolgt / ob sie gleichwol lieber gesehen / daß die so in dero  
wüthlichen Diensten gewesen / dergleichen Schutzwaltungen  
sich enthalten hetten.

Sonsten ist der Graffe vom Thurn / ein fürnehmer Landes  
officirer / vnnnd doch das Haupt der Defensorum gewesen / derg  
gleichen auch andere Personen zu finden.

5. Daß Ihr Kayf. May. von Ihren Herrschafften Haupt  
leut der Religion halben solten abgeschafft haben / wie die Apo  
logia meldet / ist auch ein Unwarheit / dann Ihr Mayst. zu  
Krumaw / Clumnes / Königshof / Lohnick / Zbirow /c. Haupt  
leuth / sub vtraque gehalten / anderer Orten aber vntaugliche /  
sowol die sub vna als die sub vtraque gewesen / abgeschafft.  
Were es aber der Religion wegen geschehen / wurde man die sub  
vna verbleiben lassen / vnd keine sub vtraque befördert / oder er  
halten haben.

Was gehet aber dieses die Stände an? was haben sie Ihrer  
Kayf. May. mit ihren Dienern / in ihrem eigenen Hauß vnnnd

E Herr

Herrschafften Ordnung zugeben? Seynd doch auß ihnen/die sich sub vtraq; nennen / vnd Piccardischer opinion zugethan/ so etliche ihre Hauptleut/ Vnderthanen vnd Kirchendiener sub vtraque abgeschafft/ vnd Piccarden / eingesetzt / andere / die Catholischen abgedanckt / oder gar keine befördert / derenwegē doch Ihr Kayf. May. niemands Maß oder Ordnung geben / sondern männiglich in dem seinigen frey lassen wollen. Es ist aber alles nur zur Verbitterung von ihnen angesehen / vnd was Ihr Mayst. wichtiger Ursachen willen fürnehmen müssen / auff die Religion gezogen / vnd für vnrecht gehalten worden.

6. Ist im gleichen falsch / vnd nicht wahr / was die Apologia ferners meldet / daß in denen Prager Stätten / die sub vna, die fürnehmsten Stellen vnd Aempter bekommen / weil alle Primassen der Stätt / so primum votum im Raht vnd inspectionem der Wirtschafften haben heutiges Tags / wie auch der Raht / vnd andere Stättämpter meistens Theils mit Personen sub vtraque ersetzt seynd.

Was aber der Prager Widerruff anlanget / ist auß der hiez beygelegten sub B. C. & D. an Ihr Kayf. May. Schreiben / leichtlich abzunehmen / wie diese gute Leuth seyndero von Ihres Herrn vnd Königs deuotion widerumben abgeführt vnd verleitet worden.

7. So wollen die Stände des Marggraffthumbs Rähren / daß die Stände auß Böhme sie vmb Fürbitt ersucht / wie sie ferners in der Apologia melden / nicht gestehen / Es müste dann solches Schreiben verhalten / vnd nicht fürgebracht worden seyn. Auff welchen Fall sie gleichmässig dergleichen Vngrund in der Apologia nit herten setzen sollen.

8. Was sie von der Gerechtigkeit auffzug / wann jemand sub vtraq; interessiert / melden / also auß dem schwarzen weiß / vnd auß dem weißen schwarz gemacht hetet / bleibt ein verdächtiger Vngrund / bis das Widerspiel auff einen oder den andern erwisen wirdt. Ehrlichen verlübdten Officieren / Rähren oder  
Person

Personen aber/wie sie die Apologisten/seyn wollen/hett gebürt/  
vmb gemeines Vaterlands Nutz / auch ihrer Ayd vnd Pflicht  
willen / solches an die Kayf. May. gelangen zulassen / dieselb zu  
warnen / vnd vmb Abstellung zubitten / welches aber nit gesche-  
hen. Hetten ihr Kayf. May. als dann/nach befündung der Sas-  
chen/nicht Einschung geethan: Wurden die Ständt solches zus-  
empfinden / vnd sich zubeschweren billiche Ursach gehabt ha-  
ben. Weil sie aber so schändlich außgerissen:wöllen sie nunmehr  
ihren Vnsug mit dergleichen Dichtungen vnd zusammen  
klaubten Vermuhtungen vnd Falschheiten bedecken.

9. Geben sie auch für/das diß ein Religions auffstand seye/  
weil man ihnen den Majestätbrieff nehmen / die Religion auff-  
heben / im Gewissen engen vnd nichts halten wölle / &c.

Was dieses für grosse Falschheit vnd Ungrund seyen / er-  
scheinet auß oberzehlten Actibus, vnd im gleichen auß hieben-  
gelegten Ihrer Kayf. May. Patenten vnd Schreiben. E. F. G.

Weil aber diese Apologisten wol gewußt / das die Religion  
zum besten in diesen ihren Kram daugen wurde: Haben sie dens-  
selben Mantel Ihr mutwillig gesuchte Rebellion mit demsel-  
ben zubedecken / ihnen zum liebsten seyn / vnd gefallen lassen / vers-  
hoffent / dardurch wurden sie Männiglich wider Ihr ordenlis-  
che Obrigkeit in den Harnisch bringen. Es hat aber bey trews-  
herzigen / auffrechten / vernünfftigen guten Teutschen Christ-  
lichen Herzen / nicht allenthalben angehn wöllen / sondern ihr  
Muthwill / priuat passionen vnd offensionen, auch raachgü-  
riges Gemüt ist bald erkennet wordē / das vnder diesem Schein  
der Religion vnd Gewissen alle Vnderthanen Ihre von Gote  
fürgesetzte Obrigkeiten scartiren vnd entsetzen / auch alle Tag  
einen neuen Lärmen anheben kundten.

Aber zu mehr handgreifflicher demonstration, das die / in  
dem Königreich Böhemb fürgenommene Kriegswerbungen /  
vnd andere in newligkeit daselbsten verübte Gewaltthaten vnd  
Anmassungē / gar kein Religion Werck seynd: sonder allein mit

E i j      solchem

folchem scheinliche prætext / zuverlaltung des gemeinen Manns  
in Böhaimb / vnd die benach art n hierdurch desto mehr zum  
Weyfall zubewegen / vemanuete wollen werden : Ist vordem  
wol zu mercken / das all das jenige / was die in Böhaimb sub  
vtraque bis her o lamentiert / geschrieben / in vnderchiedlichen  
Discursen durch öffentliche Truck spargiert / vnd zuuermain-  
ter Vertheidigung ihres Unfugs vorgewendet haben / auff dies-  
ser einigen Hauptklag besteht : das man sie nemlichen vmb  
ihre Majestätbrieff / vnd die dardurch erlangte Religions Frey-  
heit bringen wolle / vnd das sie darwider in viel Weg / sonderlich  
mit Verwehrung der neuen Kirchengewö / zu Braunaw vnd  
Clostergrab / darinn hirtunten in specie weiters Missethat  
beschichte / höchlich beschweret worden.

Ob / oder welcher Gestalt man nun zu solcher Klage besuege  
seye / solches ist man dieses Orts zu disputieren oder aufzuführen  
nicht gemeint / sondern wirdt alles / wie billich zu gebühender  
rechtlicher vnd vnparteischer Erkandnuß gesehen / darbey aber  
gleichwol dieses nit außser Acht zulassen.

Gleich wie die sub vtraque in ihrer zu Prag in Teutscher  
Sprach gedruckten Apologia fol. 10. mit diesen Worten ver-  
meldten / das denen sub vna nicht gebüre / ohne Befehung eines  
ordentlichen absonderlichen / zu solcher Sachen durch den Land-  
tag verordneten Rechtens / außser desselbigen / sich selbst zu  
Richtern des Majestätbrieffs Vereinigung vnd Landtags-  
schluß zumachen / noch zu ihrer selbst eignen Erwegung vnd  
gutachten gehöre / was den eigentlichen Verstandt gemeldtes  
Majestätbrieffs betrifft / &c.

Das also auch denen sub vtraque, dasselbe eben so wenig  
gebüree / seymalen der von ihnen angezogne Landtagschluß /  
sie gleich so wol / als die sub vna bänden thue. Ob aber die sub  
vtraque nicht selbst eben die jenige Ungebür begangen / wel-  
che sie obuerstandner massen / denen sub vna höchlich verweisen.  
Ja das noch mehr ist / sich selbst nit nur zu Richtern / sondern  
auch

auch zu executorn gemacht / darvon laffet man Ihr eigene Apologiam, auch die alberait verüchte vnd continuirende eigenthältigkeiten selbst reden. Deme seye aber / wie ihme wölle: so können die sub vtraque ihre obangezogene Hauptklag wider niemande andern führen / als entweder wider ihren Allergnädigsten Kayser / König vnd Herrn selbst / oder wider andere ihre Anstandt vnd particular Personen in dem Königreich Böhaimb.

Wosern sie nun Allerhöchstgedachte Kayser: vnd Königlichkeits Mayst: zubeschuldigen vermainen (welches sie zwar bishero noch nicht expresse gethan haben / auch mit keinem grunde des Bestandt nimmer thun können) So wirdt durch folgenden Syllogismum vnd dessen kurz vnd gründlichen Beweis / allen vernünftigen zuerkennen gegeben / wie wenig ihnen dasjenige gebüret / so sie alberait verücht haben / vnd noch täglich zuuerüben nicht vnterlassen.

Dann welcher von dem jenigen / wider den er etwas zu klagen / oder zu prætendiren hat / ein solche Erklärung bekommet / daß er mit ainigem Recht oder Sueg ein mehrers nicht begehren kan / Derselbe hat nicht Ursach wider den jenigen dessenthalben icht was weiters / bevorab / vngütliches de facto für zu nehmen.

Nun haben von der Röm: Kayf. auch zu Hungarn / Böhaimb / 2c. Kön: Mayst: dero Vnterthonen sub vtraque / in Ihrem Königreich Böhaimb / auff obuerstandene Ihr Hauptklag / vnd was derselbe anhängig / ein solche Erklärung alberait vor diese / vnd anhero wider vö newem Schrift: vnd Mündlich empfangen / daß sie mit ainigem Recht oder Sueg / ein mehrers nicht begehren können / 2c.

Derwegen sie ainige befuegte Ursach nicht gehabt / oder noch haben / angeregt ihrer vermainten Klag halb icht was weiters wider Ihre Kayf: vnd Kön: Mayst. zu attentiren / 2c.

Die Maior dieses Syllogismi, ist für sich selbst / der Vernunft

nüsse vnd billigkeit vn disputirlich gemäh/ vnd bedarff der wegen keiner fernern probation.

Die Minor aber/ wurde mit disem erweisen/ daß Ihr Kayf. Mayst. sich außtruckentlich erklärt haben/ vnnnd bey ihren Kayserlichen Worten nochmals bezeugen/ daß dieselbige niemahle gesinnet gewesen/ dem mehrangezognen Mayst. brief/ vn̄ darüber auffgerichteten Verainigung icht was zuwider zuhandin oder zuuerstatten/ sondern was sie denen sub vna, & sub vtraq; mit Hand vnd Sigill ainmal zugesagt vnd versprochen haben/ solches gedencke sie Kaiser. vnd Königlich zuhalten/ vnd ainen Thail/ wie den andern dabey zuschützen vnd handzuhaben/ was auch hincinde für beschwärmussen/ Strittigkeiten vnd Widersetzungen besagtes Mayest. briefs vnnnd Verainigung/ sich albereit eraignet haben/ oder noch endstehen möchten: Solches seind Ihr Kayf. Mayest. vhrbietig/ durch recht. vnd ordentliche Erkantnuß/ wie man sich deren auff solche Fall/ in dem Königreich Böhaimb / albereit verglichen / erörtern vnd endschneiden zulassen/ &c.

Ob nun diese Erklärung nicht also beschaffen/ daß die sub vtraque in Böhaimb/ ein mehrers mit einigem Fueg oder Rechte nicht begehren können: Darüber mag man der ganken Welt vnparteyisches Iudicium volleyden.

Dannhero eruolget obgesekte vnfählbare consequenz, vnnnd wird hierauff abermahls der ganken Welt zu iudiciren haimbgestellet/ ob dieses nit grosse attentata vnnnd Verbrechen wider Ihr Kayser. vnnnd Kön. Mayst. seind? Daß man in dero Königliche befreytes Schloß vnnnd Residenz mit gewaffneter Hande eingefallen/ dasselbe nicht allein eingenommen/ sondern mit eigenthätlicher/ in der Königlichen Cansley/ vnnnd also in loco sancto wider etlicher/ vorgekommener Barbarischen execution violiert.

Ihrer Kayf. Mayst. Schloß Carlstain/ vnnnd dero Königlichen Cron/ sich de facto impatroniert.

In



In ihrer Kay. Mayst. zuständigen Befellen greiffen/ vnd dieselbige zu dem jenigen verwenden thuet/ so wider Ihrer Mayestät Gebott vnd Verbott ist/ deren sonderbare eigene Herrschafften/ vnd Königliche Stätt auffordern/ belagern vnd einnehmen.

Audere mehr/ zu nicht geringem Schimpff vnd Schmälerung Ihrer Mayst. Kayser. vnd Königlicher Authoritet Iurisdiction vnd Hochheit verübter Thätigkeiten vnd Anmassungen/ vmb geliebter Fürse willen diß Orths zugeschweigen.

Dieweilen aber hieobē demonstriert worden/ daß man vmb der angegebenen Klag willen / den Mayestät brief/ vn die Religionis Freyheit betreffent/ kein weitere Ursach hat/ weder viel noch wenig/ wider Ihrer Kay. Mayst. willen zu attentirē: Also volget notwendige hierauß/ daß es derenthalben ainiger Kriegswerbung nit bedarff/ södern dieselbige sowol/ als obē erzeltte thätigkeiten zu einem weit anderem Ende (so zu seiner zeit schon außbrechen wirdt) muez angesehen worden sein/ vnd derwegen die Religions Freyheit in Böhaimb gar nicht angehen.

Wofern dann die sub vtraque in Böhaimb/ mit obverstandenen ihrer Hauptklag/ Ihr Kay. vnd König. Mayst. nicht/ sondern alleinig den Herrn Slawata/ Herrn von Martinik/ die Jesuiten/ die Secretarios Paulum Michna, Philippum Fabriciū vnd andere/ so es mit denselben/ wider die sub vtraque sollen gehalten/ vnd practicirt haben/ vnd also nur etliche particular Personen zubeschuldigen vermainē. Obwohlen man ansäncklich zwar an seinen Orth stellen thuet/ ob vieler melte sub vtraque besuegt oder berechtiget seynd/ wider vntersagte particulares obangezogen ihrer selbst a'gnen der Apologia einuerleibten Assertion è diametro zu gegen/ Ihre selbst a'igene Richter zusein/ sie zu condemnieren, vnd wider sie de facto zu exequiren man auch dises Orths gleich so wenig gemaint ist/ vntersagte Personē/ oder ihren adhærēten zu uerschädigen/ oder zu inculpiren sondern man gibt citra veritatis  
præiu-

præiudicium zu/es seye dem jenigen also/was die sub vtraque  
obgedachte Personen/ vnd andere (wie si in ihrer Apologia ge-  
nennet werden) Königliche/ des Lands vnd allgemeinen Fria-  
des feynd bezüchtigen/ vnd das sie auch gute süeg gehabt/drey/  
oder mehr von denselbigen dem angebenen alten Gebrauch nach/  
zum Fenster hinaus zuwerffen/vnd ihre Guetter einzuziehen:  
So kan jedoch ein jeder vernunfftiger leichtlich abnehmen/das  
die Kriegswerbungen/ vnd andere wider Ihre Kayser: vnd Kö-  
nig: Mayst: verübte Thätigkeiten/ vmb deswillen nicht vor-  
genommen worden/ Sonsten wurde das alte Sprichwort in-  
uertiert müessen werden: Nimirum, quod delirant Archiui,  
plectūtur Reges: Dān wider obuermelte/ vñ ädere particular  
Personē in Böhaimb/deren man alle Stūde mächtig sein kan/  
ist vnnötig ainiges Kriegsvolk zuwerben. So gehöret das Kö-  
nigliche Schloß zu Prag denē angegebenen delinquentē nicht:  
sondern Ihrer Kayf. Mayst. zu/ desgleichen hette man anderer  
Orthen (alda die Fenster zu hinaus werffen/ gleich sowol groß  
genug wahren gewesen) die in Böhaimb altobliche execution  
färnehmen können/ vnd deswegen Ihrer Kayf. Mayst. befreyte  
Königlich Residenz nicht violieren dörfße/ welches kein gerin-  
ger Fürst oder Herz/ in dem seinigen/ von frembden/ zugeschwei-  
den von Untertthonen gedulden würde.

Nicht weniger ist bewust/ das die Königliche Böhaimbische  
Cron/ das Schloß Carlstain/ vnd Ihrer Kayf. Mayst. Köni-  
gliche Gefellen vñ Einkommen/ eigene particular Herschafft-  
ten vnd Königliche Stätt/ obberürte angegebne Delinquenten  
nicht angehen/ noch Ihr feinde: So ist auch beschlüssen/  
mit andern mehr Thätigkeiten vñd anmassungē/ nicht Ihr-  
rer der angegebenen delinquenten sondern der Römischen Kai-  
ser: vnd Königlichen Mayst. Autoritet, Iurisdiction vñd  
Hochheit höchlichen præiudiciert/ vñ also der Schimpff dises  
Fals nicht dem beklagten/ sonder der Kaiser: vnd König. Mayst.  
zugefüget worden.

Auf

Auß welchem dann abermals Sonnenklar erscheinet/das  
mehrbesagte Kriegswerbung vnnnd verüebte Thätigkeiten/die  
Religions Freyhait in Böhaimb gar nicht ang hen.

Vber diß alles / ist kein feindt im Landt / von keinem ist  
ich etwas bewust / keiner ist diser zeit zubefahren / ainiger Auff-  
standt oder Feindseligkait / ist in dem Königreich nicht zubes-  
fürchten / sondern alles friedlich vnnnd stillgewesen. So haben  
Ihre Kayß: vnnnd Kön: Mayst: wider ainigen Standt sub vtra-  
que, die geringste Thätigkeit weder fürgenommen / noch vor-  
geschafft / viel weniger ist Ihrer Mayst: Nemoals zugemüth kom-  
men / ainigen Soldaten / wider die sub vtraque in Böhaimb  
zuwerben / sondern was an / so zu notwendiger defension  
beschiecht / dar zu seindt Ihr Kayß: May: durch die in Böhaimb  
vorgehende öffentliche Kriegswerbungen / wider Ihrem willen  
vnnnd ir: gend fri: dliebendes G: müeß genötiget worden. So  
betrifft auch / das: öder Kay: May: an dero Königliche Statthalter  
auß Wien abgangne schreiben / darab man sich so hoch /  
in der Böhaimbischen Apologia beschwäret / die sub vtraque  
ins gemain / oder derselben Religions Freyhait nicht / sondern  
all in die jenigen / so sich defensores nennen / welche da sie sich  
in dem / so von höchstgedachter Kay: May: Ihnen verwisen  
worden / unschuldig gewußt / durch gebühliche Endschuldigung  
sich wol heiten Purgieren können vnnnd sollen. Inr ass. in  
sie sich hierzu / durch ain / on die Königliche Statthalter ab-  
gangne vnnnd hi beygefüegte Verantwortung selbst erbotten  
gehabt.

Auß welchem allen der sub vtraque in Böhaimb Un-  
sueg vnnnd Ungebär / vnnnd ir: das yetzige Böhaimbische Unwes-  
sen die Religions Freyhait so gar nicht betrifft / sonder vil ein an-  
dere Pus / vnnnd priuat passionen darhinder st: cken / vnnnd se vil  
mehr gleichsam mit Händen zugreiffen / de: entwegen weitere  
Aufsüh: ung vnnndötigerachtet würde.

10. Also sie die Apologisten seß / das sie Ihr Kay: May:  
D für

für Ihr von Gott fürgeschickte ordenliche Obrigkeit haltē/dero kein  
Schuld geben/vnd zu erhaltung der selben Authoritet, diß alles  
von Ihnen angesehen sey/vnd was dergleichen mehr. Ist ein sol-  
che Unwarheit/vnd Ungrund/wie im ersten fundament außges-  
führt/dz diß Fürgeben mehr einen Spott/vnd Ironia, dardurch  
das Widerspiel verstanden würdt/als der Wahrheit gleich sihet. Ja  
ihre eigene hieoben außgeführte vnd nunmehr Weltkündige That  
vnd Gewaltthatunge gebenes genuegsamb an tag. Der vierds-  
te Hauptpunct bey diser ganzē Sachen/ist die Kirchen zu Braus-  
naw vnd Clostergrab/zie aine dem Erzbischoff/die ander dem Abs-  
ten zugehörig. Der Herz Erzbischoff hat seine / durch ein vorher-  
gangene Commission, vñ Königliche Resolution, bey welcher  
beyde Parteyen verbliben / erhalten / darauff mit seinen Unterhan-  
nen accordiert / der Abt hat pretendiert / das Grund vnd Boden zu  
Praunaw sine zugehöre / sowol die Statt / als die Unterthanē des  
Prälaten eigen seindt er / das Geist: vnd Weltliche Regiment der  
Orthen hette derowegen seinen verlübten Unterthanē auff seinen  
Grund / Boden vnd Iurisdiction, ohne sein vorwissen vñ consens  
zu bauen nicht gebühre. Sint malen im ganzē Mayestätbrieff /  
dessen Copia sub litera H. hinnen getruckt / (welchen die Bö-  
haimbische Apologia mit fleiß nur gestückelt allegiert) mit keinē  
Wort zu finden / das Kirchen zu bauen den Geistlichen Unterhan-  
nen erlaubt seye. Zudem wahr die Vergleichung zwischen denē  
Catholischen / vnd denen sub vtraque, Anno. 1609. am Donner-  
stag S. Procopij gewesen / in welcher lautter fürgesehen: Daß der  
Thail sub vna, bey allen ihren Kirchen / Gottesdienst / Cxremo-  
nien, Collaturen, Clöstern / Collegien, Aussagungen / Begab-  
ungen / Zehenden / Gültten / Zufälligkeiten / Einkommen / vnd Alts  
herkommenden Gebräuchē / one Veränderung ihrer Religion ganz:  
vnd vollkommenlich verbleiben solle. Vnd weil niemands in diser  
Vergleichung / als nur der Königlichen Mayst: wie auch der Kö-  
nigin Herrschafft: en / Außgenommen / daß die Unterthanē sub vtra-  
que daselbst ihre Kirchen bauen / vnd freyes exercitiū darinnen habē  
möge: Hat er sich dises Texts auch betragen / vñ fürg: bracht / wil

daß Kloster kein Herrschafft / weder des Königs noch der Königin  
seye / noch dergleichen Kloster / wie andere Herrschafftē tractiert  
vnd gehalten werden / Ihr Key: Mayst: als König selbst / dieselben  
darfür nicht haltē / noch gehalten haben woltē: So bleibe er Abt bey  
dieser seiner Gerechtigkait / vnd hindere Ihne garnicht / das die Klos-  
ter von etlichen Cammergueter geneuet werden / dieweil auch die  
Stätt / vñ viel andere Cammergueter seyen / aber doch ire absonderli-  
che Freyhaitē haben / vnd darbey gelassen werdē / gar aber irer May-  
andern Herrschafften nicht gleich seyen. Bey dieser Gelegenheit  
ist wol zu merken / nach deme die Böhaimische Apologisten vers-  
pühret / daß ihne Ihr Maystättbrieff zu diesem irem intent ganz  
vnd gar nicht fürtraglich: Haben sie sich des Schl. sischen Mayes-  
tättbrieffs behelffen / vnd durch solchen / iren Böhaimischen / wegē  
der Geistlichen Vnterthanē / auslegen vñ extendiren wollen. Vñ  
hergegen was inen am Böhaimische Priuilegio abgangen / auß  
dem Schlesiſchen anflücken vnd erzwingen wollen. Welches aber  
mit so vngedullicher manier geschiecht / daß es auch geringere  
ständige greiffen mögen / daß sie alda nichts befuegt / vnd dieser Wä-  
tel nicht genuegsämte zubeckē. Dieweil Erstlich der Böhaim-  
bische Mayestättbrieff dē Schlesiſchen vorgangen. Fürs Ander-  
so ist diß tractation mit dē Schlesiſchen / gar ein abgesonderetes werck /  
welches sie absonderlich mit Ihrer Key: Mayst: tractiert vnd ge-  
schlossen. Drittens / so wird in keinem Mayestättbrieff / weder der  
Böhaimb noch Schlesiſcher / daß einer des andern solle teilhafftig  
sein / nichts gemeldet / vnd also des wegen kein Mayestättbrieff hierü-  
ber d sie participes macht / außgerichtet / auch ohne daß alle Pri-  
uilegia strictissimi Iuris, vñ sich auß andere / contra dantis vo-  
luntatem kaines wegs zücken lassen. Zum Vierdten / haben die  
Schlesiſcher der Böhaimb Mayestättbrieff von sich nicht genugsam  
gehalten / deren wegen dieselben einen andern begeret.

Fünffens / ist der Schlesiſche Mayestättbrieff auß die Auspuri-  
gische confession, wie sie Anno 1530. Keyser Carolo vbergaben  
worden / gegründet / der Böhaimbische aber gar nicht / sonder frey  
auff Ihr Böhaimbische confession gebawet vñ zugelassen /

D iß welo

welchem auch die Wickarden includiert / so die Schlesiern ver-  
dammen / vnd die Böhaimben die Augspurgischen confession  
in Ihren Mayestätbrieff nie hinein kommen lassen wollen.

Fürs Sechste / die confœderation aber zwischen beyden /  
denen Böhaimben vnd Schlesiern / ist specificiert / vnd auff  
beyde Mayestätbrieff / wo ainer / oder der ander angegriffen wur-  
de / daß sie beyde einander zu defendiren schuldig / welches im  
Mayestätbrieff eben so wol hette für gesehen werden können / daß  
beyde / aines des andern Mayestätbrieff geniessen möchten. Es  
ist aber in particulari allein auff defension yedes Mayestät-  
brieffs vnd gar nicht auff das contentum in demselben gestel-  
let. Wie sich dann die Böhaimb dessen bißhero niemahlen an-  
gemasset / die Schlesiern auch von den Böhaimben / ihres Ma-  
jestätbrieffs tailhafftig zu werden / nie begere haben / auff noch  
nicht begehren / oder zu ewigen zeitten begehren werden. Vnd  
was dergleiche Ursachen mehr beygebracht werden funden

Daß aber vortgedachte confœderation daß aine / oder  
das ander Priuilegium hette weiter extendiren können ist mehr  
lachens dann verantwortens würdig.

Endtegegen sind die Defensores, wie auß der Apolo-  
gia zusehen / einer andern Meinung / vnd bemühen sich zuer-  
weisen / daß die Geistlichen Güter / Cammergüter / vnd also  
den Kaiserlichen Herrschafften gleich seyen.

Darauff man kunte sub vtraque, wie auff Ihrer Kayß-  
Mayst: Herrschafften Kirchen bawen / Inmassen zu Endt der  
Apologia darzuthuen vnderstanden worden.

Es verthelt sich aber mit den Braunawern die Sach fürh-  
lichen also / Nach dem sie ohne des Abts / als ihres Grundherm  
außtrücklichen willen zu Braunaweine Kirchen / auß Anfuhr /  
vnd Anlattung friedhässiger Leuth / ( deren intent gewesen /  
vilmehr Vnruh im Landt als ainige Andacht anzurichten vnd  
zubefördern ) von newem zerbawen angefangen / vnd er Abt  
ihnen solches nicht erwehren können / Hat er dißfals Ihr Kayß-  
Mayst:

Wan st: vmb hilff vnnnd elnschen angflogen / vnnnd fürgewendet  
wie ihme erstlich ohne Verlesung seines zum Orden / vnd dem  
selben Stiffte gethanen Aude / vnnnd pflichts solche Newigkeit  
einführen zulassen vnnmöglich sey / vnd dann auch seine Vnter  
thanen Vermög des Mayestätbrieffs / als in welchem nichts  
vergleichen zu finden / zu solchem angennächtigen neuen Kir  
cherbau im wenigsten Sueg vnd Recht nicht haben / mit embfisi  
gister Bitt / ihme hierinnen die billigkeit zuerteilen. Darauff  
nun Ihr Kayß: Mayst: in Vernehmung des zwischen ihnen  
entstehenden Streits / ein mehrers nicht gethan / daß den Brau  
nawern die Fortstellung des Gebewes nur so lang inhibiert  
vnd eingestellt / biß sie ferner sich vnterrichten könten lassen / ob  
nämlich sie die Braunawer durch den Mayestätbrieff zu solchē  
Kirchen gebew zugelassen / vnd befuegt seyen oder nicht? Hierü  
ber sich aber die Braunawer ob sie solcher ihr Mayst: Anord  
nung zugehorsam schuldig / bey den Defensoribus Kathis  
erholet / welche ihnen stracks das Widerspil / vnd daß sie vnges  
achtet / des Kayße lechen Rescripts, in ihrem Gebew fortfahren  
sollen / anbsohlen haben / ihnen auch widermänniglich sie zu  
verritten beheurlich zugesagt vnd versprochen.

Heist nun dieses nicht Ihr Kayß: Mayst: als der höchsten  
Obrikgait von dero eygenen Vnterthanen den Trus anbiet  
ten / vnnnd einen dermassen schmerzlichen Schimpff vnd Spott  
anthun? Heuten nicht Ihr Kayß: Mayst: auß Vngedult als  
bald damals / zu einem andern dardurch können bewogen wer  
den? Es haben aber ihr Kay: Mayst: ihre angeborne grosse güte  
te vnnnd Langmuetickeit in diesem mercklichen erzeiget / daß sie  
noch ein lange zeit zugesessen / biß die Braunawer solch Kirchens  
gebew vollendet / auch darinnen Ihr freyes exercitium gehabt:

Inmittelst als nun von beyden Theylen / auch durch ein  
kommene Schrifften vnter den Nahmen aller dreyen Stände  
sub vtraque, die sach bey Ihr Mayst: vorgiert worden / vnd man  
also beyderscits dero gnedigisten Resolution gewertig gewes  
sen / So haben Ihr Kay: Mayst: nach fleissiger der gansen

Sachen gehalten Erwägung / auch auff eingezogenen facten Bericht / sich genedigist dahin resoluirte / das mehrerweilene new erbawte Kirchen zu Braunaw geschlossen / vnnnd die Schlüssel darzu von Händen gegeben werden solten. Deme sich aber die Braunawer ganz trüßiglich zu wider gesetzt vnd die defensores haben in mittelst ein zusambenkunfft den Seänden außgeschrieben: Weil aber Ihr Kayß: auß den abgangenen citationibus, darinnen Ihr autorität nicht wenig verflainert worden / genuegsam vermercken vnd spüren können / daß man die Ständ von newem zur Vnruech / vnnnd wider ihr höchste Obrigkeit anfrischen vnnnd verheßen wurde / auch ihr etliche dabei ihre aygene passionen mit durch zubringen gedächten / Haben sie solchen conuent mit Ernst / jedoch wo nicht gar / doch nur so lang / biß sie wider ins Land: khämen / oder sich desto wegen weiter resoluirten inhibiert vnd eingestellt / Auch zu desto gewisser Erlanng dessen / vnnnd Verhüttung allerhand Vnraths / etliche schärffere Wort in Ihrem Schreiben mit inferirt, daß sie nembtlichen (weil man wol wüßte / daß die Sach von etlich wenig Personen herürte) den authoribus nach forschen lassen / vnd gegen denselben Ihren Verdiensten nach / vermög Billigkeit sich verhalten wolten / Auß disen Worten schliessen alsbald die Defensores vnnnd Apologisten sie wehren schon / vnd zwar vnuerhörter Sachen condemnirt / vnd dannhero hielten sie die Ständ zu berueffen / vnnnd umbgängliche Ursach gewonnen. Ist nunnd me als so / wie sie Ihnen selbst die Auslegung machen / so hetten in condemnatos nichts anders / als die execution ergehen müssen.

Wer kan aber auß disen Ihr Kayß: Mayestät worten erzwingen / weil sie sich der Billigkeit nach verhalten wollen / daß sie alle verhör zuentziehen / vñ stracks zu exequiren gesunnen sein? Wird nicht vilmehr dergleichen Wort die Verhör / vnd billiche Erkandnus angedeutet vnd verhaiffet? Dañ wer die Verdienst vnnnd zwar billicher massen belohnen oder bestraffen will / muess vorher hören vnnnd vernehmen / wie / vnnnd was gestalt die Verdienst beschaffen / vnnnd was die Billigkeit mit sich bringen thut /  
vnnnd



vnd darauff volgt allererst der Sentenz oder die condemn-  
tion. Zu demelan auch niemand mit Warheit sagen/ daß Ihr  
Kayß: Mayst: jemahls wider einen einigen auß den Inwohnern  
des Königreichs Böhaimb vnuerhörter sachen procedirt oder  
exequirt? Ist nicht vilmehr klar vnd am Tag/ daß sie auch in  
notoriis die Verbrecher/ vnd zwar wider Ihr angene Person  
zu rechtliche Verhör mit zulassung aller rechtlichen Nothdurfft  
kommen lassen/ Ja wann sie gar durch einē oder mehr Sentenz  
schon condemnirt dero angeborenen milde nach ihnen noch  
Genad erzeiget? Wer sich nun gegen yemanten der Billigkeit  
nach verhalten will/ muß ihm Recht/ vnd Berechtigkait widers-  
fahren lassen: Welchen man aber des ordentlichen Rechts ge-  
niessen leß/ der kan sich nicht beschweren/ daß ihm vnrecht ges-  
schehe? Was haben sich dann die jenigen/ so sich recht gewußt zu  
befürchten gehabt? Weme ist noch das wenigste vbel geschhehen?  
Hat man dann derentwegē zu solchen vnerhörten abschewlichen  
exempeln, wie obgemelt/ vnd darauff zu Wehr vnd Waffen/  
wider ihren König vnd Herrn greiffen/ vnd einen solchen Vn-  
rath allenthalben anrichten müessen? Welcher Vernünfftiger  
vnd Gottliebender Mensch kan doch dises Wesen/ guethaissen  
oder billichen?

Da nun die Ständt von diser quæstion in der Güte/ vnd  
wie getrewen achorsamben Vnterthanen gebüret/ wollen erledigt  
werden? Hatten sie ihrer Kayß: May: zugehorsambisten Eh-  
ren/ eben das Mittel/ dessen sie in der Apologia gedncken/ ( daß  
wann dergleichen zweiffel fürfalle/ seye dem Landtags schluß ge-  
mäß/ daß man ein erbenliches Recht/ von beyderseits Religions  
verwanten/ in gleicher Anzahl Personen/ solle ersehen vnd dasselb  
beendschaiden lassen ) andeuten/ vnd an dieselben begeren solle.

Ist nun deme also/ vnd seind dise Apologisten friedlies-  
bende. Leuth/ warumben haben sie nicht Ihrer Kayß: Mayest:  
dis mittel für geset lagen/ sich auff den Landtag referirt, dasselbe  
an Ihr. Mayst: gesucht vnd begehret?

Vnd do ihnen da B. schaid in der Branawerischen Sache ges-  
geben

geben worden / vnd wähere ihnen mit dem Frieden gedient / auch  
etliche Persohnen / so Ihrer Kay: Mayst: beywohnen / wie sie  
anderten / verdächtig: Warumben haben sie nicht ihre Gesand-  
te zu ihrer Kay: Mayst: wie andere Königreich vnd Länder zu-  
thun pflegen / geschicket / welche ihre Sachen vnd Beschwer-  
mündlich fürbringen können?

Vnd da sie solches auch bedencken / haben sie viel gute ver-  
trewliche Freund zu Hofe / denen sie ihre Noth klagen vnd fürs-  
bringen kundten.

Wem haben aber ihr Kay: Mayst: einmal das gehör ab-  
geschlagen / ja da sie zu Ebersdorff in Osterreich was ob / auff-  
gewesen / vnd in grossen Schmerzen gelegen: haben sie doch  
ihre Ungarische Ständ fürgelassen vnd angehört. Anderst het-  
ten sie mit ihren Böhaimischen Ständen nicht gehandelt /

Wiedann wol sein kan / vnd geschicht / daß offte mahlen ein  
Herr / auß vn gleicher information rescripta abgehen lassen /  
welche aber auß billigkeit fundiret. Wo nun der Egenthail  
sich beschwären findet / gibt es die Natur / daß jedweder vnters-  
thon bey seinem Herrn sich entschuldigen / vnd ihne besser infor-  
miren kan.

So ist diser Kay: Mayst: natur / condition vnd eigens-  
schafft / männiglich bekant / daß sie gütig / sanfftmütig vnd mehr  
zu gnaden / als schärpffe genaigt seind / auch kein Exempel bey  
ihrer Regierung kan beygebracht werden / do sie nicht denen / so  
Gnad begert / auch bey höchster offension hütten verziehen / o-  
der an ainigen Menschen de facto hand anlegen lassen. Desto  
weniger haben die Stände ursach gehabt / Ihr Kay: Mayst:  
als ihren König vnd Herrn nicht zu würdigen / denselben zube-  
suchen vnd ihr Noth fürzubringen.

Gesetzt aber / Ihr Mayst: hetten nicht fürgelassen / nicht  
anzuhören / nicht abhelffen vnd ihren Widersachern zuschaffen  
wollen: So wehren sie doch nach deme sie doch die ordentliche  
mittel gebraucht vnd ergriffen / bey der gangen Welt desto mehr  
entschuldigt gewesen. Was

Was sie entgegen/behwegen sie es vnterlassen / fürgeben  
möchten/ seind alles nur Dichtungen / imaginationes mähig-  
lich zubethören vnd zuuerblenden / auch ihren Mutwillen/ vnd  
zu Auffstandt auß priuat passion genaigte Natur zubedecken/  
darbey viel ehrlicher / ansehenlicher / trewhertziger / auffrechter  
Standt vñ Patrioten des Königrreichs Böhaimb/ welche wid  
ihren willē gezwungē / vnd weil sie von solchen Schreyern pra-  
cticanten vnd furiosischen Leuthen/ bey denen kein Vernunfft  
noch gebür statt hat/ obermañet/ gar nicht gemaint / sondern dies  
selben werden billich eximiert, entschuldigt/ vnd für die gehalten/  
die sie seind/ vnd zu seiner Zeit hoffentlich sich erzaigen werden.

Schließlich/ wöllē wir Anfangs benante/ alle fromme/ erbas-  
re/ auffrechte/ Euangelische/ vernüfftige/ vnpassionierte vñ vn-  
interessirte Christen/ hohen vñ nidern Stands Personē/ omb wil-  
lē d' Wahrheit (so Gott ist) gebettē haben/ sie wöllē die ganze Böh-  
haimbische Apologiam in den Grund legē/ vnd alles das / was  
darin vermeldet würdt/ es treffe priuat personē/ od' die Haupt-  
sach/ nemlich den Strittwegē Braunaw vñ Clostergrab an/ vñ  
seye alles/ wie sie es anziehen / also beschaffen / wol examiniren  
vnd bedencken/ ob die Materia, was alles wahr wāhre/ wō sie als  
da einbringen/ genugsamb vnd würdig/ daß dise Leuth / drey irer  
Witchristen vñ vornembste Ständ/ Land Officierer/ auß vberal-  
ten hohem Böhaimbischen Adel geboren / vñ hinterlassene  
Statthalter selbst ohne allen vorgehenden Procces vnd sen-  
tenz, mit Gott vnuersöhnet also tyrannischer weiß zum Fenster  
hinauß werffen/ omb das zeitlich vnd ewige Leben bringen/ vñ da  
sie alda halb todte gelegen/ noch auff sie schiessen lassen/ auch als  
ihnen G. D. t. vbernatürlich daruon geholffen / zum andermal  
vielleicht erwürgen vnd peinigen wöllē?

Ist die Materia so wichtig vñ würdig/ daß sie alle Ständ  
sub vtraque behwegen zusamben beschreiben/ mit einander ver-  
bündten/ neue tumult vnd Rebellion anfahen/ ihren ordenlichen  
von Gott erwöhlten vñnd gesalbten König/ deme sie einen Leibs-  
lichen

lichen Nydt geschworen / seines ihme vertrauten Regimentes ent-  
setzen / ihme sein Königliche Burg vnd Schloß einnehmen /  
seine ihme beaidigte Rāth vnd Diener entziehen / vnd zu neuen  
Iuramenten nöttigen / seine gesetzte vnd verordnete Statthal-  
ter ihrer Aempter endtsetzen / den Obristen Burggraffen / so allen  
Böhaimbischen Rechten nach / die nechste Person nach dem  
König ist / also Schimpff: vnd schmächlich tractierē, wie auch  
den Landhoffmaister mit allerley betrohung / von ihrer Kayß:  
Mayst: fidelitet bringen sie zu Prag mit Weib vnd Kind arre-  
stirē vnd verwachtē / darbey auch ansehnlicher Weibspersonen  
vnd Kinder / dieselben zu arrestiren nicht verschonen / in Ihrer  
Kayß: Mayst: vnd des gemainen Landes Königlichen Einkoms-  
men / vnd beyder / des Königs vnd Landes / also / so wol von des  
nen sub vna, als vtraque Bewilligungen zugreifen / vnd diesel-  
ben eraria zu ihrer Rebellion / wider ihren natürlichen Herrn  
zugebrauchen / Ihrer Kayß: Mayst: Cammerguelt die Stätt /  
von ihrem ordenlichen Gehorsamb vnd Obringkait zu diser tu-  
multuanten vngewürlichen fürnehmen / von Ihrer Mayst: zu  
persuadiren, zu schrocken / zubelägern / oder zu nöttigen / Ihre  
Kayß: Mayst: angnen Herrschafften sich zubemächtigen / diesel-  
ben einziehen / die Personen verändern / ersetzen / vnd in neues  
gelübe nehmen / das Schloß Carlstain / in welchem die Königl:  
liche Cron vnd Priuilegia enthalten / vnd zwe ordentliche Burgs-  
grauen / so darzu gelübt vnd geschworen / in ihre Hand zuneh-  
men / auch de vornembsten Rädleinführer / Directorn, Anfän-  
ger vnd Haupt / dem Grauen von Thurn / einzugeben / Kriegs-  
uolck zu Ross vnd Fuß bestellen / Ihrer Mayst: Königliche  
Stätt vñ derselben Gehorsamb auffzufordern / mit gewalt dar-  
für ziehen / mit solchem Kriegsgewalt in diesem Königreich / alles  
was sie wollen / hienauß nöttigen vnd was mit willen von sei-  
nem Herrn vnd König nicht weichen wollen / mit Gewalt vnd  
Kriegsmacht compelliren, vnd daran sich nicht ersetigen / son-  
dern auch in andere Königreich vnd Länder / dieselben auffzu-  
wiegeln



daß es ihnen denen Rebellen / gar nicht vmb die Religion vñnd  
Majestätbrieff / weil die materia, die in der Apologia begriffen  
vñll zu wenig / sondern vmb das Regiment / solches ihres gefal-  
lens zubestellen / nach ihrem Willen zu dominiren, sich also an  
ihren vermainten priuat Feinden zurechen / ihre passionen dar-  
durch zu curiren, Ihr Kayß: Majst: vñnd dero gankes Hausß  
Osterreich / dieses Königreichs zuentsetzen / zuthun ist. Dañ son-  
sten greiffet Mächtiglich / daß sie zu einem solchen weit außse-  
henden Werck / vermög ihres selbst angnen Fürbringens / die ger-  
ringste Ursach nicht haben.

Da aber rechte Religions Punkten interessiert währ-  
ren / lernet daß Evangelium / Christlicher Glaub vñd Gewissen /  
weit andere Mittel / den H: Glaubē zubekömen vñd zuerhalten.  
Vñd wer sich mit Wahrheit zu dem Leib vñ Blut Christi bekenn-  
nen will / würdt den Friden / Sanfftmuet / gehorsam / Geduld vñ  
respect der Obrigkeit / vil mehrers / als Blutuergiessen / Krieg /  
Mord / beschwörungen der armen / Verödung Land vñd Leuth //  
so der Krieg mit sich bringet / erwöhlen / vñnd darzu / als ein rechte  
Euangelischer Christ genaigt sein.

Darben aber / haben alle Christliche Obrigkeiten wol im-  
acht zuhaben / daß sie sich diser Rebellen vñd Tumultuanten  
nicht annemen / solchen fauorifieren, vñnd bereden lassen / als  
währe dieses ein Religions Sachen / vñd hetten dise vngehorsamē  
Vnterthanē gar recht / damit sie nicht durch solche conniuenz  
zusehen / vñd assistenz, in ihren angnen friedlichē Landen derglei-  
chen auffstande / Tumult vñd Rebellion verursachen / vñ also  
künfftig vmb Landt vñnd Leuth / gebracht werden. Dann obwol  
das Königreich Böhaimb ein particular Sach / gehet doch  
dasselbe alle Christliche Obrigkeiten an / vñd ist ein fürnemmes  
Churfürstenthumb des H: Reichs / daruon es auch zu Lehen ge-  
het / dann würdt diß Orths die Insolenz nicht gestrafft / schlecht  
geachtet / zugesehē vñd dissimulirt: So ist kein Obrigkeit nicht  
sicher / daß ihre Vnterthanen / vñter dem Schein der Religion /  
oder

oder vbler Bestellung des Regiments/ oder auch ihrer Râth vnd  
Diener/ oder anderer vermâinten Ursachen halben auffstehen/  
sich coniungiren, ihrer Herrn Râth vnd Diener zum Fenster  
außwerffen / die Herrn von Landt vnd Leuth versagen/ vnd sich  
derselbē mit gewalt bemächtigen / auch lezlich so vnuerschambe/  
vermessen vnd ohne Stiern werden / daß sie fürgeben dörfen/  
solches alles geschehe denen Obrigkeit zum besten/ zu ehren/  
Erhaltung ihrer Authoritet, vnd seye die rechte manier, das  
Regiment zu verbessern/wie auß diser Böhaimbischen Apolo-  
gia abzunehmen.

Welches alles wir/ der Warheit zum besten/ ohne passion  
ainiger Religion, ans Liecht bringen vnd fürstellen wollen/ das  
mit männiglich spüre vnd erinnert werde / wie es mit diser ganz-  
hen Sachen beschaffen/ sich auch darnach wisse zu richten.

Kömēt nun auch die grössere Apologia, welche die Böh-  
haimbische verhaisset / wirdt dieselbe Ursach geben/ in particu-  
lari, etlicher Personen Actiones vnd process an den Tag zu  
gebē/ vnd auch mit mehrer Außführung/ der Warheit zu besten/  
in diser materien zuverfahren.

Vnter dessen / bitten wir Gott / vermög seines Heyligen  
Worts / für alle Christliche Obrigkeiten / das er solche / als daß  
Mittel Gottes / durch welches er die Welt regiret / erhalte/ ders-  
selben Friedt/ Glück/ Heil/ Sieg / vnd Vberwindung ihrer  
Feindt verleyhen / vnd guetes beständiges Res-  
giment geben wölle/

Amen.

E iif

CO-

COPIA LITERA A.

Eines Patents/ der Herrn Patrum der Societet Iesu  
zu Prag Vnschuld/wegen der geziehener Kriegs  
Munition betreffent.

**W**IR Heinrich Mattes Graff vnd  
Freyherr von Thurn / vnd zum Creutz auff  
Welisch vnd Loschdorff Erb Landhoffmeister im Crain  
Erb Marschalck der Fürstlichen Graffschafft Görz / der zu  
Hungern vnd Böhaimb König: Mayst: Rath vnd Burggraff  
zue Carlstain/bestelter General Leutenant/ des Königreichs  
Böhaimb Leonhard Colona, Freyherr von Fels auff Engels-  
berg / auch höchstgedachter Ihrer Kön. Mayst. Rath / vnd  
des Königreichs Böhaimb Obrister Feldmarschalck. Johann  
der Jünger von Bubna / Obrister Feldwachmeister / vnd Wil-  
helm Jakawek vö Jakaw Obrister Feldquartiermeister in mehr-  
gemelte Königreich Böhaimb / Enbieten allen vnd jeden / wes-  
sen Stands vnd Würden die seind / denen vnser offener Brieff  
zu handen kompt / oder für gewissen wirdt / vnser Dienst / Freunds-  
schafft / geneigten Willen / vnd Gruß / vnd fügen denselbigen hies  
mit zuvernehmen / Nach dem nicht allein vor / sonder auch nach  
dem bösen / vnd diesem Königreich hochschädlichen Einfall des  
Passawerischen Kriegsvolcks in die weitberühmbte Hauptstat  
Prag / ein Ehrnühriges Gedicht / nicht allein vnter dem gemei-  
nen Volck erschallen / sondern auch von eilichen hässigen ein fa-  
mos schrift wider die würdigen Patres, der Societ Iesu, in of-  
fentlichen Truck zu vnderschiedlichen mahlen außgesprengt  
worden / Als sollen die Patres, zu Prag in irem Collegio, ein  
ober auß grosse Kriegs munition, auch ein nit geringe Anzahl  
Soldaten ( der Statt vnd gemeinem Vatterland zu schaden )  
versamlet / vnd in aller bereitshaft haben. Dardurch wir dann  
gemeltes Collegium zu visitirn, vnd der Warheit ( zu verhüt-  
tung



lung gemeines Schadens) mit allem Ernst nach zu forschen/  
verursacht worden seind/ auch darauß mit höchstem Fleiß  
drey mal/durch verordnete von vns gewisse Personen/ auß alleß  
dreyen Ständen/dieses Königreichs/ Herrn Ritter vnd Bür-  
ger/ auch ihnen zugegebene Hauptleut/ das ganze Collegium  
visitirn, vnd alle Zimmer/ Gewelber/ Keller/ Krufften/ Kirchen  
Thürn/ ober vñ vnter der Erdē/ durchkriechē/ vñ durchsuchē las-  
sen/ aber daß allerwenigste/ weder an Rufftheten/ noch Pulser/  
noch ainigem andern Kriegs munition, wie dieselbigē genente  
werden mag/ vilweniger Soldaten nit gefunden haben/ sondern  
ganz gewiß erkennt/ daß gemelten würdigen Patribus vñ Ihren  
Mißgönnern/ alles auß Haß zugegedichtet/ vnd wider alle Chris-  
tliche billigkeit ihnen zu leyd außgesprengt worden ist. Diweill  
sie dann ganz vnschuldig befunden/ so haben sie ihrer Vnschuld  
ein offenes Zeugnuß von vns begehrt/ welches wir als beschützer  
der Wahrheit/ vnd Verfolger der Lügen/ ihnen nicht haben sollen  
noch wollen abschlagen.

Bezeugen derowegē vor allen vñ jeden Wessen Standts  
vnd würden die sein/ mit diesem vnserm Offenen Brieff daß die  
würdigen Patres, der Societet Iesu, zu Prag vnschuldig befunden/  
vnd alle wider sie in diser Sachen außgesprengte reden vnd  
Schriften erdichtet/ vnwarhafftig ganz vnd gar falsch sein/ bez-  
willigen auch/ daß dieses vnsera wahrē Zeugnuß/ durch einen  
publicum Notarium vidimirte Abschrift vber all eben so vil  
gelten sel als wañ dieses original selbst bey dem Recht fürgelegt  
vnd außgewisen wurde.

Dessen zu wahren Vhrkundt haben wir obbenante Obris-  
ter General Leutenant/ Obrister General Feldmarschalck/  
Obrister General Wachtmeister/ vñ Obrister General Quar-  
tirmaister/ des Königreichs Böhaimb/ vnsera Stge/ hierunter  
auffgetruckt/ vnd vns mit eigenen Händen unterschrieben/ auch  
zu mehrerer Zeugnuß haben wir ihr Gnaden/ die Herrn Obris-  
ter Land Officierer/ Landrechts Beyseher/ der zu Hügern vñ Böhaimb

haimb König: Mayst: Statthalter vnd Rätche im Königreich  
Böhaimb/ hierzu gebetten/ daß ihre Gnaden gleichfals neben  
vns ihre Sigel hier vorgevuckt/ Geben zu Prag den drey vnd  
zwanzigsten Tag des Monats Septembris Anno Sechszes-  
henhundert vnd Ay. ff/ 2c.

Heinrich Mattes Graf vö Thurn  
Burggraf auff Earlnstain.

(L. S.)

Adam von Sternberg Obrister  
Burggraf in Böhaimb.

(L. S.)

Johann der Jünger von Zbubna  
Obrister Feldwachmaister.

(L. S.)

Georg von Thalenberg.

(L. S.)

Jaroslav Herz von Martiniz

(L. S.)

Leonhard Colona Freyherz von  
Fels Obrister Feldmarschalck.

(L. S.)

Adam der Jünger Herz von  
Walstain.

(L. S.)

Wilhelm Jachawen von Ja-  
thaw Obrister Feltquatirmaister.

(L. S.)

Christoph der Aelter Bratislaw.

(L. S.)

Ziburni Zwiscky.

(L. S.)

CO-

COPIA LITERA B.

Der Altstätter Erklerung gegen Ihre  
Mayest: wegen Ihrer nicht Erscheinung Zu der von  
den Defensoren außgeschriebener  
Zusammenkunft.

**A**lles Durchleuchtigster / Großmächtigster /  
vnd vnüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu  
Hungarn vnd Böhaimb König / Allergnädigster Herr /  
Ewer Kayß: Mayst: verwichener Tag an vns ergangenes gnä-  
digstes Schreiben / haben wir nicht allein mit demütigster Un-  
terthänigkeit / sondern auch mit grosser Angenembkeit vñ Trost  
samt vnsern Zehen Herrn / Elcisten auß der Gemein vñ Ampt-  
leuten / von allen Aemptern / die wir allesamt für vns in Rath  
beruffen / empfangen / vñnd darauß demütigst vernomen / daß  
Ewer Kay. Mayst. Ihr diß gnädigstes wolgefallen ließen / vñnd  
billichen / daß wir nicht allein auff der HERN Defensorn  
Schreiben / sondern auch auff mündliche ersuchung gewisser  
zu Ewer Keyß. Mayst. Burgermeister Ampt / im nahmen et-  
licher versambleten Personē subvtraque abgeordneter zu etwa  
einer tractation in Kayser Carls des vierdten Collegio nicht  
erschienen seind / wegen Kayß. Königlichlicher / Ja ganz Bats-  
terlicher Gnade vñnd zunaigung seindt wir in vnterthänigisten  
Gehorsamb / demütigst danckbar. Es hat vns auch Allergnädig-  
gister Kayser als Ihrer Kayß. Mayst. Jederzeit trewgehors-  
samb / vñnd demütigsten Vnterthanen / zu wider vnserm E.  
Mayst. als König in Böhaimb geleist n Pflicht n / nicht anders  
zuthun gebühret / wollen auch in künfftig nach höchsten vermö-  
gen mit Hilff Gottes des Allmächtigen also beständiglich ver-  
harren / vñnd darneben fleißige Obacht haben / damit weder von  
vns / noch vnsern Wutburgern / ohne Ihr Mayest. gewisse Wiß-

len/ vnd Befelch nichts dergleichen gehandlet vnd fürgenom-  
men werde. Dann wir sampt vnser Gemain niemand andern  
als Ewer Kayß. vnd König. Mayst. für vnsern Defensorn ers-  
kennen/ vnd kein andern bedürffen / sondern verbleiben vnter E-  
wer Kayß. Mayst. gnädigisten Defension, vnd Schutz: Ewer  
Kayß. vnd Kön. Mayst. wünschent auf auffrichtigem Herzen  
allzeit/ Langwirige / guete Gesundheit / glückselige vber vns ges-  
trewen/ vnd Gehorsamben Vnterthanen Regierung/ vñ Vbers-  
windung aller derer Feindt / Darn ben Ewer Mayst. vns vnd  
vnserer Gemein/ zu dero Kayß. Schutz vnd Gnaden vnterthänig-  
gist empfeleth/ Actum Freytagnach dem 3. sten Sontag der  
da genant wirdt Lætare der ist der 30. Martii Anno 1618.

Ewer Kayß Mayst.

Gutwe vnd Gehorsame  
Vnterthanen

Altestätter/ Burgermeister  
vnd Rath der Newen  
Stadt Prag.

COPIA LITERA C.

Der Newstätter zu Prag wegen Ihrer  
nit Erscheinung/ zu der von den Defensorn außge-  
schriebener Zusammenkunfft/ an  
Ihre Mayst.

**A**lter Durchleuchtigster Großmächtigster vnd  
vnüberwindlichster Röm. Kayser auch zu Hungarn  
vnd Bohaimb König. Allergnädigster Herz.  
Ewer Kayß. Mayst. 2c. Allergnädigstes Schreiben/ ges-  
reichs

reicht vns zu sonderm Trost/dann wir darauß erkennen / was E-  
wer Kayß. Mayst. dero Löblichen Vorfahren Exempel nach wie  
zuuorn je vñ allemweg also auch jeko gegen vns / vnd vnserer ganz-  
hen Gemein für ein gnädige Kayserliche Zuneigung erzeigen/  
vñ vnserer mit den Prager Aelstattern gesambte Vergleichung ins-  
sachen daß wir vns in das groß Kayser Carls des 4. seeligster  
Gedächtnus Collegium nit gestellt / dero belieben vñnd rühmen  
thun / wessentwegen Ewer Kayß. Mayst. vnserm allernädigis-  
ten König vnd Herrn / wir zusambt den 10. Herrn / auch denen  
Gemeinen Aeltisten die wir allein diese Vrsachē willen vor vns  
erfordern lassen / wir mit gebognen Knien danck sagen vñnd vns  
diß schuldig zusein erkennen / daß wir je vnd allemweg / nach vnserm  
höchstem Vermögen in allen trewen vnd gehorsamb / solches  
vmb Ewer Kayß. Mayst. verdienen / auch vnserer vns von E-  
röm. Kayß. Mayst. anuertrauten andersplichten gemeyß / vñnd  
nicht anders zuuerhalten solten lassen angelegen sein / vñnd wir  
niemals auch biß dato nicht anders gesinnet gewesen / noch sein /  
dessen wir Ewer Kayß. Mayst. versichern mögen / daß wir  
hierinnen vns wie ein andern vñnd dieser Sachen gegen Ewer  
Kayß. Mayst. Treu vñnd vnterthänig vns erwiesen haben / mit  
der Hilff des Allmächtigen standhafft biß auff vnser eufferste  
obergewaltigung / nicht allein nur wir verbleiben / sondern  
auch vnserer Mitburger / vñnd die ganze Gemein / zu diesem vñnd  
kainem andern Ende vermahnen vñnd Ewer Kayß. Mayst. als  
vnserm König vnd Vattern des Vatterlands in solchem respect  
halten wollen / damit wir vnter Ewer Kayß. Mayst. glückseli-  
ger Regierung viel lieber in Ruhe / vnserm auffnehmen empfas-  
hendi keinen andern Defensorem auffer Ewer Kayß. Mayst.  
nicht suchen / nicht annehmen / auch keinem diß / was zu-  
wider Ewer Kayß. Mayst. allernädigisten Willen / vñnd Rais-  
nung zihlet / vor sich zunehmen / nicht verstaten / hierüber Ewer  
Kay. Mayst. in Allerunterthänigkeit demütigst bittende daß E-  
wer Kay. Mayst. laue dero Allernädigiste Väterlichen Zusag /  
S ij die

Die wir jederzeit vnd allerseits vilfältig im Werck erkennen / vnd  
je länger / je mehr syren / vns dero getrewe vnd gehorsame Vn-  
serthanen / so woln die sub vna als sub vtraque in dero Keyser-  
lichem vnd Königlichem Schut halten / vnd vnser Allergnädig-  
digster Kayser / König vnd Herz zuuerbleiben / geruhen wolten /  
vnd thun wir hierauff Ewer Keyß. May. von dem Allmächtigen  
friedtliches langwüriges Regiment mit glückseliger Übers-  
windung aller dero Feindt / ohne Vnderlaß zuwünschen nicht  
auffhören / vnd dißfals vns vñ vnser ganze Gemain Ewer Keyß.  
Mayst. zu dero Allergnädigsten Väterlichsten Schut em-  
pffelen / Datum den Dinstag nach dem Palm Sonntag / wela-  
ches ist der zehende Aprilis Anno 1618.

Ewer Keyß. Mayestätt.

Getrewe vnd gehorsame

Vnerthanen

Burgermeister vnd Rath  
der Neuen Statt Prag.

COPIA LITERA D.

Der Kleinern Statt Prag an Ihre  
Keyß. Mayst. Erklerung wegen Ihrer nicht Erschei-  
nung / Zu der von den Defensorn außge-  
schriebener Zusamenkunfft.

**A**lles Durchleuchtigster Großmächtigster  
vnd vnüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hün-  
garn vnd Böhaimb / 2c. König: vnser Allergnädigster  
Herz / 2c. Ewer Röm. Keyß. Mayestätt diese verwichene Tag-  
ge / an vns gethanes Schreiben / haben wir mit gebührender Res-  
uerenz vnd Danckbarkeit empfangen / vnd dessen Inhalt sampt-  
lichen mit grosser Freud verstanden. Wegen welcher genädigi-  
sten //

ten/ vnd gewißlich mehr dann Väterlichen Fürsorg / welche  
Ewer Kayß. Mayst. für vns dero demütige vnd alzeit gehor-  
sambe vnd getrewe Vnterthanen tragen / wir samptlichen/  
Bürgermeister / Rathmänner / Gemaine / Aeltisten / auch die  
ganze selt versamlete Gemein / mit einhelligem Herzen vnd  
Sinn / in aller schuldigen Vnterthänigkeit dancksagen / auch  
ohne vnterlaß Gott den Allmächtigen / daß derselbe Ewer Kayß.  
Mayst. zc. vber vns glückselige Regierung / dann auch vber dero  
Feinde löbliche vnd fröliche Vberwindung vil vñ langwürige  
Jahr verleihen wolle / demütig zu bitten nicht vnterlassen. Vnd  
daß wir auff dero Herrn Defensorn Ausschreiben / kaine vns-  
ers Mittels Personen / in das groß Collegium Kayser Karls  
des 4 hoch löblichster vnd seitzister Gedächtnus auff den von  
ihnen anbestimbren Tag / vñ Ort / laueder mit andern Herrn  
Pragern einhellchen Veralichnus / nicht abgeordnet / befin-  
den wir bey vns nit als wann hierinnen was Neues von vns ges-  
chehen sein solte / was wir sonst von Rechts: vñ getrewer Vn-  
terthänigkeit wegen Ewer Kay. Mayst. nicht schuldig zuthun  
gewesen wehren / dann dieweilln beydes die Catholischen / wie  
auch sub vtraque bis dato / vnter Ewer Kayß. Mayst. so glück-  
seligen vber vns Regierung / von Niemandts nichten beträngt /  
haben wir dessen kaine Nothurfft gehabt // welcher wegen wir /  
weilln wir nur einen Gott / einen König vnd Defensorē erkens-  
nen / vnd auch kainen andern auffser Ewer Kayß. Mayst. vns-  
serm Allergnädigsten Herrn vnd König / mit keinem Gehor-  
samb vnd Vnterthänigkeit verbunden sein zu wider Ewer Kay-  
Mayst. Wissen vnd Willen irgends jemandts andern Gehor-  
sam lasten / vnd dero Ding so einer andern Iurisdiction ge-  
hörig / vns anmassen / vnser sowol / auch ander Leuth grauami-  
na vor jemandts anders zu öffentlichem versang vnserer trewen  
vnd Vnterthänigkeit vorbringen anders wohin vmb hilff fle-  
hen / oder dieselbe andern zuaygenen schuldig sein sollen. oder  
könten.

Vnd wann gleich vns hierin etwan mangeln thete / wie  
dann keine ist / daß wir dißfals Ewer Kayß. Mayst. 2c. als vnser  
re ordentliche / vnd einige nach Gott vorgeschzte hohe Obrig-  
keit vmbgehen / auff wasserley Weis der selben vns entschlagen /  
andere Schutzherrn / vnd Defensores suchen solten / vnd wolle  
es Gott vber vns nimmermehr verhängen / daß auch dz wenigst /  
zuverlesung E. Kay. May. Allergnädigsten Willen vnd Meis-  
nung sich erstrecken wolt / wir vor vns nehmen wolten / vnd seind  
auch nicht der Meinung / daß jrgends jemandts in dieser vnser  
Gemein eines so vnbesonnen Herzens vñ verkehrten Gemüths  
sein könt / welcher nicht sagent sich hieruon nicht außschuessen /  
sondern auch darauff was zu vnrecht vnd Verübertrettung E-  
wer Röm. Kayß. Mayst. Hochheit gereichen möcht / nur zuge-  
dencken sich verwegen wolt / welches wir dann auch niemandten  
also leicht vbersehen wolten. Sondern wir seind alweg darob ge-  
wesen / vnd bleiben noch einträchtig / versprechen auch fest vnd  
getrew wir vor vns selbst / auch vor vnser Nachkämbling / daß  
auffer Ewer Kayß. Mayst. wir keinen andern vor vnsern Kö-  
nig / Herrn / vnd Defensorem nicht erkennen wollen / sondern  
nach E. Kayß. Mayst. Allergnädigsten Willen / vns stets ohne  
Veränderung richten / was E. Kayß. Mayst. beliebet vnd gut  
heisset / allem dem jenigen nachtrachten / seindt auch in derselben  
trewen gehorsamen demütigen vnd schuldigen Vnterthänig-  
keit biß zu vnserer allerhöchster vbergewaltigung vnd vngescho-  
net vnser Weib / Kind / Haab / Gut vnd Blut / bey Ewer Röm.  
Kayß. Mayst. Tode vnd Lebendig zustehen vnd außzutawren  
vns jederzeit / dahin bereit zusein verwilligen thun. Vnebens  
Ewer Kayß. Mayst. in aller Vnterthänigkeit bittendt / sie geru-  
hen zu vns diser gänzlichten Hoffnung zu sein / vnd vnser aller des-  
ro getrewer Vnterthanen Allergnädigster König vnd Herz zus-  
uerbleiben / vnd sowolden einen als andern Theil zu dero Väter-  
terlichem Schutz vermög diesen E. Kayß. Mayst. gnädigsten  
Zusag all dieweiln auffer diser Gemein vnd Statt / welche nechst  
E. Kayß.



E. Kayß. Mayst. Residenz ist / bey deren Privilegien / Begna-  
dungen / Einkommen keine fast so gar außgesogen ist / empfohlen /  
sein lassen / Geben in der Kleinen Statt Prag Mittwoch nach  
dem Fasten Sonntag Palmarum, welcher ist der Aylffte Mo-  
nats Tag Aprilis, Anno 1 6 1 8.

Ewer Kayß. Mayest.

Getrewe Unterthanen

Burgermeister / Rathmänner /  
Gemaine / Aeltesten vnd die  
gantz Gemein der kleinern  
Statt Prag

COPIA LITERAE.

Keyserliches Transferiertes Patent / auß  
Böheimbischer Sprach / vñ 18. Tag Junij, des 1618.  
Jahrs außgangen vnd an die Herrn Stände  
sub vtraque zu Prag geschickt vnd  
publiciert.

**D**atthias / ic. Liebe Getrewe / Es ist euch be-  
wust / was am Mittwoch nach der Creuchwochen / das  
ist den 23. Tag des Monats Maij / dieses 1 6 1 8.  
Jars mit theils vnsern Statthaltern Secretario vñ Liebem  
getrewen / in vnserm Prager Schloß / vñ Königlichen Resi-  
dentz in der Böheimbischen Cansley / wo die höchste Sicher-  
heit vñ Respect sein soll / wie nicht weniger auch in andern sa-  
chen in diesem / vñ nachfolgenden tagen hernach sich verlos-  
fen.

Vñd die weil diß alles vñderm Titel / als wann der Mas-  
gestätbrieff auff freye vñbung der Religion sub vtraque cassirt  
solee werden / geschieht. Als haben wir mit diesem offenen Brieff  
Euch nicht bergen wollen / daß sie nicht werde befinden / daß  
wir zu auffheb: vñ Cassierung des Mayestätbrieffs / vñd der  
zwischen

Zwischen denen sub vna, vnd vtraque gescheneer vergleichung  
(nach inhalt solches beydes) ichtes fürgenommen / weniger ein-  
em andern das zuthun bewilligt / vnd das jemand anderer  
von den Ständen Unsers Königreichs Böhaimb / dergleichen  
solte fürgenommen haben / solches ist vns niemals fürkoma-  
men / sondern wir seind keines andern willens vnd mainung ge-  
west / auch noch nicht sein / als vber den Ständen sub vna vnd  
sub vtraque handzhaben / vnd sie bey ihren Priuilegiis, Frey-  
haiten Mayestätbrieffen / Landtags schlüssen vnd verträgen zu  
schützen / vnd wer vns anderst auflegete / der thet vns vor Gott  
vnd der Welt ganz vnrecht : Seind verhalten zu allen  
gehorsamben Lieben getrewen Ständen Unsers Königreichs  
Böhaimb der gnädigsten Kayß. vnd Königl. zuuersicht /  
das niemandt auß Euch von Uns was dergleichen suspicirn,  
gedencken / vnd dem einigen glauben geben werde. Vnd ob-  
wol vns nichts liebers wehr / als das wir auffß ehist in der Pers-  
son zu unserm Königlichen Stul vnd residentz vnter Uns-  
sere getrewe / vnd gehorsame Vnterthanen aller drey Ständel  
vnd Inwohner wider zu kommen / vnd alles diß was hierüber  
fürgeloffen vnd auch woferzn einiger Mißuerstandt in einem  
vnd andern sich erregt / die mit der hilff Gottes für zunehmen /  
vnd zuerörtern / Weil wir aber theils Leibschwachheit / auch  
anderer wichtiger geschafften halber der zeit selber in gedachtes  
vnsers Königreich Böhaimb zukommen nicht vermögen / so sol-  
len vnsaublichen gewisse ansehnliche / vnd fürnehme Person  
zuerörter : vnd hinlegung dieses Mißuerstandts vermöcht vnd  
verordnet werden. Vnder dessen aber / dieweil kein Feindt / der  
Uns als Königen zu Böhaim allen dreyen Ständen vnd In-  
wohnern dieses Königreichs schaden zuzufügen / deswegen  
Kriegsvolck geworben vnd ein bereit schaff im Land vermög  
des in der Landsordnung begriffenen Artickels / wegen defen-  
dirung des Landts angestellt müste sein / verhanden auch wo-  
ferzn jemandt / wer der auch were irgende beschwerung hette diß  
fals

fals sich des ordentlichen Rechtens Irnhalt der Lands Priuilegien/ Mayestädtriffen / aussatzungen Freyhaiten/ vnd Landesordnung gebrauchē kan/ vnd ihme niemandts selbst Richter sein soll/ darüber wir dann auch männiglichem auff daß keinem ein nige verfürzung beschche/ schutzen vñ handhaben wollen. Demnach so befehlen wir gnädigst vñnd wollen/ daß ihr ewer geworbene Volck zuuerhütung mehrer Schäden vnd Vnkostens/ dann verderbung des gemainen Manns/ abdanket/ weiter nicht werbet/ noch werben lasset/ auch das Auffboth einst Uet dann auch/ das alle Innuohner so wol sub vna als sub vtraque mit Worten vñnd wercken gegen einander nichts fürnehmen/ vñnd ein nor dem andern im geringsten nicht belaidigen/ sondern sich mit a nander friedlich vnd freundlich betragen vñ liebhaben/ Nicht zweiffelē/ Sie die getreue Ständt werde sich hierin gehorsamblich verhalten. Vñ wir wollen/ so bald das geworbene Volck im Königreich Böhaimb wirdt abgedanket vnd loßgelassen/ auch das Auffboth einbestelt sein/ fernere Vnsere werbung/ zu welcher wir durch ewere Werbung verursacht worden/ abschaffen/ vñ so viel albereit erworben/ gleichfals abdanken/ dann wir allen Vnsern getreuen Vnterthanen vom Kriegsvolck entspringende Schäden vnd vnkosten nicht gern vergönnen wollen. Wofern aber wider all vnser verhoffē/ gnädigstes/ vnd Väterliches ermahnen/ vnd billiche/ auch Rechtmaßige Vnsere Befelch vnd Anordnungen gedachtes ewer Kriegsvolck/ im Königreich Böhaimb/ nicht als bald loßgelasse vnd fernere Werbung/ vñ Auffboth eingestelt werden solte/ vñnd Vnsere gnädigstes Erbitten nicht statt finden würd. So löndten wir kein anders erkennen/ oder abnehmen/ dann das Ordnung vñnd Recht numehr zu ruck gesetzt werden wolte/ auff welchen fall wir auch wider vnsern willen genotzung n wurden/ mit Hülf des Allmechtigen/ durch dessen gnad Wir euch zum König vnd Herrn ordentlich vorgesezt seind/ solche Mittel vor die hand zunhmen/ durch welche vnser Autoritet billicher massen erhalten werden möchte.

8

Bund

Vnd dieweil ein jeglicher leicht selbst zu ermessen/was für große vnglegenheit hefftige bedrangnussen / vnnnd wehklagen der armen Leuth Krieg/ vnd empörungen mit sich bringen: Wollen Wir vor Gott / vnnnd der gansen Welt bezeugt haben / daß wir hierzu kein Ursach gegeben / vnd an diesem allem kein Schuld haben. Hergogen aber denen die sich vnserm Königlichen Befelch gemess / vnnnd gehorsam verhalten/vnnnd sich der vnruhigen Leuth / (wosern etliche nach diesem vnserm Befelch wider verhoffen sich nicht warnen lassen wolten) nicht annehmen werden / mit allen Königlichen gnaden / Schutz / vnd gütigkeit zugehon versbleiben / Nach dem sich jedweder zurichten wirdt wissen / kein anders nicht thued. Geben in vnser Statt Wien / den 18. Tag Iunij, Anno 1618.

Ad Mandatum Sacrae Caes: Majestatis  
proprium.

COPIA LITERA F.

Der Röm. Kayß. Mayst. Antwort auff die sub vtraq; zu Prag.

**W**utthias / ic. Wolgeborn / Bestrenge / Ehrn-  
lustig / Erbare / Vorsichtige / Liebe getrewe / Ewer an  
vns abganges / vnd den Sonnabend post Ascensionis dieses  
1618. Jahrs datirtes schreiben / haben wir neben der vberschick-  
ten Apologia allererst den verschieenen Mittwoch empfangen.  
Nun können wir das jenig / so also wider vnser Statthalter vnd  
Secretarien vnser Liebe getrewe inn vnserm Prager Schloß /  
vnd Königlicher Residentz in der Böhaimischen Cambrley /  
wo die größte sicherheit vnnnd Respect sein soll / fürgenomben  
worden /

worden/keines wegs gut heissen. Dann ob schon die Ursach ge-  
setzt wirdt / als ob sie grosse Practicken zu vnsero Königreichs  
Böhaimb genzlich verzerben solten für: vnd an die Handt  
genommen haben / So hat sich doch nicht gebüren wollen / ohn  
einmal bey vns vorgehendes anbringen / auch ordentliche recht-  
liche Verhör der gestalt so plötzlichen gegen Ihnen als vnsern  
Statthaltern vnd Dienern / zuverfahren / So wohl da man von  
keinem Feindt weiß / ohn vnser als einen ordentlichen König vnd  
Herrn / Vorwissen vnd willen Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß zu  
werben / ein bereitshaft an zuordnen / vnd hierdurch vnser liebe  
getrewe Vnterthanen sonderlich aber die armen Leuth in den  
Krayssen in das eufferste verderben zusehen / Auch andere Sas-  
chen welche nach Datum ewers Schreibens geschehen / für zu-  
nehmen. Nichts desto weniger / weil ihr Euch angebet vnd ver-  
meldet / daß ihr mit darsetzung Leibs vnd Guts bis auff das euse-  
ferste in trewer vnterthänigkeit stehen vnd verbleiben wollet. Als  
vberschicken Wir euch beyligende ein auß vnsern Patenten,  
welche Wir in vnserm Königreich Böhaimb öffentlich publi-  
ciren lassen / daraus jr Vnsern gnädigsten willen mit mehrern  
zunehmen. Vermög solcher Patent befehlen Wir Euch /  
daß Ihr euch gehorsamlich verhaltet / ewer gewordenes Kriegs-  
volck abdancket / ferner werbung / auch das Auffbott einstellt /  
wider Ordnung vnd Recht nichts ferner vor Euch nehmet / vnd  
vnser weitere Vorsehung in diesem allem friedlich erwartet.  
Dann Wir wollen Euch sonsten nicht bergen / weil Wir ver-  
nommen / was massen in vnserm Königreich Volck zu  
Ross vnd Fuß angenommen wirdt / daß Wir gleichfalls zur De-  
fension vnd erhaltung vnsero Königreichs Böhaimb / vnd der  
getrewer Vnterthanen / vnd rettung vnserer Kayserlichen vnd Kö-  
niglichen Reputation, zu Ross vnd Fuß Kriegsvolck zuwe-  
ben befehl gethan. Wir sein aber der Hoffnung / daß von Euch  
als vnsern getrewen Vnterthanen viel mehr zu frieden / vnd vn-  
serer gnädigsten affection, als etwa einiger widerwertigkeit /

zu welcher Wir es sonst nicht gern wolten kommen lassen / Br-  
sachen gegeben werden wirdt: Daran vollbringet / 2c. Geben in  
vnsrer Statt Wien den 8. Tag Junij, Anno 1618.

Denen Wolgebornen / Bestrengen / Ehrnuesten / Ehrsa-  
men / vnnnd vorsichtigen / R. R. an jeso zu Prag / auß den  
Ständen sub vtraque, versambleten Personen vnsern  
lieben getrewen / 2c.

COPIA LITERA G.

Der Röm. Kayß: Mayst: Antwort auff bayde vor-  
gehende Schreiben / Denen auffm Prager Schloß ver-  
samleten Personen auß den Ständen des Könige-  
reichs Böhaimb.

**W** Atthias / 2c. Liebe getrewe / Wir  
haben zwey an Vns / erstes 17. das ander vom  
30. nechst verflossenen Monats Junij gethane vnd durch  
einen Curir von Prag vberschickte Schreiben / sampt einer  
vber vorige abermahlen anderwehrt auffgerichte vnnnd in druck  
verfertiget Defensions Ordnung empfangen: Darauff wir  
dann vber all vnser versehen / souiel vermehren / das nit allain  
vnserer bishero gnädigste fürgewendte Vätterliche warnungen  
erklärungen / ermahnungen / vnd beuelch / gar nicht in acht genöl-  
men / sondern noch darüber etlich viel hoch empfindliche Punc-  
ten in solchen schreiben gesetzt werden? Insonderhait da gedrohet  
vnd Protestirt wirdt ( im Fall von vns Kriegsvolck / in Vnsrer  
Königreich Böhaimb wider die Landsordnung vnd Landtag  
Schluß geführt werden solte / zubesorgē wehre / das der gemaine  
Pöfel in den Prager Städten / vnnnd Craissen / alle Clöster vnnnd  
geistliche / angreiffē würdē / wie gern ihr auch woltet sie zuerhalte  
vnnnd für solches vnschuldigs Bluet / würdet / nit ihr / sondern der  
jenige so das frembde Kriegsvolck ins Landt angeführt Rechen-  
schafft müssen geben ) Ob wir nun dergleichen Vnchristliche  
attentata

attentata vnsern getrewen Vnterthanen / gar nit zu trawen Weil  
sie hier zu kein Vrsach / vnd wir / mit vnserm Volck / vnsern ges  
trewen Vnterthanen / zu schaden / nicht im willen / Als die vnru  
higen Friedhässigen verwührer des Vatterlands derwegen zu  
straffen / Aber gar mit kainem frembden / sondern mit vnserer  
Königreich vnd Landen / auch des H. Römischē Reichs g. worz  
benen Einheimischē Vo. ck / welches wir allezeit / vil lieber / vnd  
noch / verhütet gesehe. / allermassen wir dann auch anfangs  
zum Friden ermahnet / vnd mit aller Werbung ihnen gehalten /  
biß ihr selbst herfür gebrochen / vnd euch mehr die Waffen vns  
rühige Krieg / vnd darauß erfolgendes Bluetuergessen / als güt  
tige mittel / gefallen lassen.

Wann es nun aber auß Ewer verursachung zu dem kom  
men müste / vnd bey euch Vnsere ermahnungen nit verfangen  
wolten / würde vns der Allerhöchste vnd gerechtigste Gott / alle  
vnschuldige Geistliche vnd Weltliche Personen zu defendiren  
an rechten mitteln nicht mangeln lassen / Sonderlichen atten  
tata wider die Vernunfft / Natur / Landtags Schluß / recht /  
Landsordnung / vergleichung / zwischen denen sub vna vnd  
sub vtraque vnd ewern May. stätbrieff lauffen / vnd von nies  
mand vernunfft. igen / können gebillichet werden / Betreffent was  
ihr wegen der zerstörer des fridens meldet / daß ihr euch mit ihnen  
in kein Recht oder rechtliche Verhör einzulassen gedencet / sons  
dern vns bitten / daß sie weiter gestrafft werden / ist ganz billich /  
vñ Wir sein dar zu nicht vngenaigt / die Zerstörer des Fridens  
der Billigkeit nach zu straffen / weil aber aller vernunfft / vnd de  
rechtē nach niemandt vngehörte vor ainē solchen gehalten / erkens  
net / oder enodemirt werden kan / So muß so. ches billig auch  
hirinnen geschehen / sonst ward ihr ewer Freyhait / Recht / vnd  
Landsordnung selbst auffheben / auch ein schädliches exempel  
euch / ewern Kindern vnd der ganzē posteritet auffiade dar zu  
wir / als ein gerechtter König / so auff die Landsordnung / vñ ewer  
Freyhaitē geschworē nicht stillschweigē vil weniger solches billi  
chen

then können/ Was ihr zum Beschluß betrohet/ Als müßet ihr  
anderwerths Hilff suchen/habt ihr bißhero nicht vnderlassen/als  
ler Enden solchs ins Werck zurichten/ Wir sein aber versichert/  
dass alle Christliche Obrigkeit/ Ewer vnbefügetes Fürnehmen/  
nicht werden loben/noch recht heissen können/ sondern sich besors  
gen müssen/dass ihnen vnter dergleichen Schein/Manier/Pro  
ces/wicht auch etwas/solches od noch ergers vö ihren Vnterthan  
nen begegne? So Wir euch zur Antwort nicht verhalten wöl  
len/Geben in vnser Statt Wien/am Montagnach Procopi.  
sonst den 9. Iulii, Anno 1618.

Denen auffin Prager Schloß versambleten Pers  
sonen des Königreichs Böhaim/rc.

C O P I A L I T E R A H.

Der Röm. Kayß. auch zu Hungern  
vnd Böhaimb Kön. May. als Königen in Böh  
haimb/ allen dreyen im heyligen Christlichen Glauben  
vereynigten/vnd zur Böhaimischen Confession bekennet  
ten Ständen gemeltes Königreichs/so den Leib vnd das  
Blut vnser Herr Jesu Christi vnder beyderley Gestalt  
empfangen/vber das freye Exercitium Irer Christlichen  
Religion gegebene Mayestättbrieff/ allermassen dersel  
be in die Landtassell auff die Landtags Relation/ in die  
Nerwe Silberfarbe Rauffsquatern/ Anno 1609. sub lite  
ra N. 14. vnd in das nerwe auffgerichtete Buch des Prager  
schen Consistorii, welches höchstermelte Ire Kayß.  
May. den Ständen in iren Gewalt gegeben/ am  
X X V I. Blat einverleibt vnd inserirt ist.

**W** Ir Rudolff der Ander von Got  
tes Gnaden Erwölter Römischer Kayßer/ zu allen ze  
ten Mehrer des Reichs/ zu Hungern/ Böhaim/ Dalmatien/ Croa  
tien/rc. König/rc. Erzhertzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren/  
Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien/Marggraff zu Lauffnis/rc.  
Thun



Ichun kundi zu ewiger Gedechtnus mit disen Brief alle  
lerrmänniglich. Nach dem alle drey Stände vnsero Königreichs  
Böhaimb/so den Leib vñ das Blut des Herrn Jesu Christi vnder  
beyderley Gestalt empfangen/ vnserer liebe getrewen / bey dem in  
verwichenem Ein Tausendt Sechshundert vñnd Achten Jahr/  
am Montag nach Exaudi, auffm Prager Schloß gehaltenen/  
vñd am Freytag nach Ioannis Baptista gemelten Jahrs ge-  
schlossenen Landtag/ bey vns/ als König in Böhaimb / in aller  
Demut vñ vnterthänigkeit dieses gesucht: damit sie bey der ge-  
meinen Böhaimbischen / vñd ch'ichen Augspurgisch genenn-  
ten/ bey dem gemeinen Landtag Anno 1575. beschriebenen / vñnd  
der Kayß. May. weylandt Kayser Maximiliano vnsern geli. b-  
stern Herrn Vattern löblichster vñd seel'gster Gedechtnus vber-  
gebenen Confession ( die ihnen bald damals / wie wir gewißlich  
berichtet/ vñd auß dē schreiben vnsero geliebsten Herrn Vattern/  
angenen hand / auch andern bey der Landtassell verhandenen ges-  
dächtnus vernommen von ihrer Mayst: bewilligt worden) auch  
ihrer vnter einander auffgerichtet vñ in d. r. Vorrede eingebrach-  
ter Vergleichung so wol andern ihren/ im selben Landtag nam-  
haft gemacht/ ihre Religion betreffendē begehren gelassē wer-  
den / vñd sie ihre Christliche Religion sub vtraque frey vñd vñ-  
gehindert männiglich exerciren möchten. Solches alles auch  
von vns ihnen den Ständen ( inmassen der selbe Artikel/ vñ ihr  
in gemeltem Landtag/ vñd der Landtag in die Landtassell/ in die  
grüne Quatern der gemeinen Landtag Anno 1608. am Mon-  
tag nach Exaudi, vnter dem Buchstaben K. 8. von wort zu wort  
eingeleibt vñd inserirt begehren / alles mehrers in sich helt vñnd  
außreißer) genugsam confirmirt werde. Wir aber zu jener zeit  
wegen anderer wichtiger notturfftten / derenthalben der Land-  
tag damals außgeschrieben werden / vñd keinen Aufschub lay-  
den können / solches zu confirmirn, biß zukünftigen auffm  
Donnerstag vor Martini vñd seibmals nechstkünftig benend-  
ten Landtag / zu aller dieser sachen fern ein beschluß zu verlegen  
gnädigst begehret / vñd vnter dessen / so lang dieses bey gemeinem

Landtag nicht vorzogen würde/die Stände sub vtraque also versorget/das Sie ihre Religion frey vben/vnd vor erörterung vnd gewisser Endung gemelten puncts/zu kainen Articlen was also von Uns ihnen in der Proposition vorgebracht werden möchte/zuschreiben/zuberathschlagē/ja gar nichts zu handeln schuldig sein sollten: Wie diß vnser gnädigst begehren vnd versorgung mehrers in sich halten thut. Vnd doch voriger Landtags verbleibung nach/als der auff obbeschriebenen Tag nemlich den Donnerstag vor Martini angeetzte Landtag/von uns gewisser vrsachen halber verlegt / vnd nachmals ein anderer Dienstages nach Pauli bekehrung durch vnser Mandata außgeschrieben/vnd auff das Prager Schloß benennet worden / bey deme gemelte Stände sub vtraque Uns auff new angeregte Concession vnd einhellig gethane Vergleichung vberrichtet / auch vrsachlich bey uns ihrem König vnd Herrn nicht allein durch ihr embsiges / vnterthäniges / demütiges bitten / sondern auch durch ansehnliche vornehme Intercessionen angehalten/das wir zu angeregter Stände sub vtraque vnserer getrewē vnd liebe vnterthanē begehren gnädigst bewilligen wolten. Das Wir nach gehabter fleissiger vnser Kayserlicher vnd Königlicher erwegung/ mit vnsern Obristen Land Offic'eren/ Landrechtisikern vnd Rāthen des Königreichs Böhaimb/ alles dessen / nit vnterlassen / auff gemelter Herrn/ Rieter/ Prager vnd anderer Abgesandten auß den Stätten/ aller drey/ den Leib vnd das Blut des Herrn Christi vnter beyderley gestalt empfanæder / vnd sich zu dieser Confession bekennender Stände des Königreichs Böhaimb/ vnserer getrewen lieben/ vnterthäniges/ demütiges begehren/ allen Dreyen Ständen dieses Königreichs / vnsern lieben getrewen/ einen gemeinen Landtag/ auff den Montag nach Rogationum anderß der Kreuzwochen/ dieses 1609. durch vnser Königreiche Mandata außzuschreiben/ auffm Prager Schloß anzustellen/ in gemelten öffentlich außgangenen Mandaten/ vnter andern auch dieses außdrücklich zusehen: Das bey diesem Land

Landtag der Artikel von der Religion zur erörterung vnd enes  
bringung gelangen soll/ vnd Wir in der Landtags Proposition  
setzen/ auch welcher gestalt alle in gesambt/ so wol ein jeder beson-  
ders/ wie sub vna, als auch die sub vtraque, vñ die so sich zu der  
vns hievor vberreichten Confession bekennen / ihre Religion  
vngehindert männiglich/ sowol Geistlicher als Weltlicher Pers-  
sonen vben möchten/ gebürliche vorsorg thun wollen / Inmass-  
sen dieses alles besagte unsere Mandata / deren Datum auffm  
Schloß Prag Sambstags nach Iubilate, dieses 1609.  
Jahrs in dem Punct mehrers außweisen. In deme nun zu sol-  
che von vns außgeschriebenen Gemeinē Landtag / sich alle Drey  
Stände gehorsamblich vnd vnterthänig finden lassen / vnd Wir  
vnsersm gethanē / vnd in vnserm Mandat inserirten anerbietten  
nach / de Artikel wegen der Religion in vnserer Proposition mit  
eingebracht: haben offibeschriebene alle drey vereinigte Stände  
sub vtraq; ihr vorige vns inschriefften vbergebene begehrt reno-  
virt, vnd vmbgenugsame versicherung / auch dessen bekrefftigug  
mit der Landtasel vnterthänigst gebetten.

Weiln dann vnser gänzlichlicher willen / daß in diesem Königs-  
reich vnter allen dreyen Ständen / sowol denen sub vna, als denē  
offibesagten sub vtraq; allen vnsern getrewen vnd liebē Vnter-  
thanen jeko vnd in fünffstige zeit allerseits lieb / einigkeit / vnd gut  
vernehmen / zu erweiterung vnd Erhaltung des gemeinen guten  
friedens / erhalten werde / vnd jedes theil seine Religion / darinnen  
es seine seeligkeit verhofft / frey vñ ohne alle bedrängnuß ein's vñ  
de andern / vñ möge / daß auch (wie billich ist) dem Landtags bes-  
schluß Anno 1608 wie nicht weniger vnserm öffentlich außgangs  
geleitē Mandat (in welchem wir angeregte vereinigte / vñ zu d' Con-  
fession sich bekennende Stände sub vtraque, vor die jenigen /  
die sie jederzeit gewest / nemlichen vor vnserer getrewe vñ gehors-  
same / vnter vnsern gnädigen Schutz / zu allen Ordnungen / Rec-  
hten vnd Freyheiten dieses Königreichs vñ a mb gehörende  
vnterthanen / auff die sich vnserer Königliche pflicht / die Rechte  
vnd

vnd Landts Ordnung erstreckt/erklereet/vnd jehonochmah's er-  
fleren thun) einbenügen beschehe: Angesehen so wol besagter an-  
sehentlicher Intercessionen, als auch der Stände sub vtraque  
embziger offter bitt/vnd jhrer vielfältigen/getrewen/nütlichen/  
die ganze zeit heru vnserer glücklichen Regierung vber sie würck-  
lich geleisten dienst: Als haben wir dieser vnd vieler anderer vrsas-  
chen halber/wolbedachtig/mit vnserm gutten wissen/auf Könis-  
glicher Macht in Böhaimb / vnd mit Rath der Obristen Land-  
Officierer/Landrichtsiser/vnserer Rache/den Artikel wegen der  
Religion bey diesem auffm Prager Schloß gehaltenen gemais-  
nen Landtag/mit allen dreyen Ständen diser Cron dergestalt ers-  
örtert/vnd beschlossen/vnd die Stände sub vtraq; mit d. esen vn-  
serm Mayestätbrieff versorgt/vnd versorgen sie Anfangs / nach  
dem hiebevor mit der Landsordnung Anno 32. so viel den Glau-  
ben sub vna, vnd sub vtraq; betrifft/versorgt ist / das sie einand  
nicht bedrängen/sondern vor einen Mann als gute Freunde bey  
einander stehen: Auch kein theil das ander schmehen soll / wirdt  
es hierinnen in diesem Artikel bey der Landts Ordnung volckömb-  
lich gelassen / vnd sollen damit beyde theil einander in künfftige  
zeit / bey vermeidung deren in der Landsordnung außgesetzten  
straff / verbunden sein vnd bleiben.

Vnd sintemal die sub vna ihre Religion in diesem Königs-  
reich frey vnd vngehindert in vbung haben/vnd die sub vtraque  
so sich zu dieser Confession bekennen/jhnen hierinnen keine hins-  
derung noch außmischung thun: Damit nun in dem fall hierin-  
nen gleichheit gehalten werde: So thun Wir hier zu bewilligen/  
vnd geben Gewalt vnd recht / das auch vilangeregte vereinigte  
Stände sub vtraque, so wold der Herrn / vnd Ritter Standt/  
als auch die Prager/Ruttenberger vnd andere Stätte mit ihren  
Unterthanen/vnd in summa/alle die jenigen/die sich zu der Böh-  
haimbischen weilandt Kayser Maximiliano vnsern geliebtesten  
Herrn Vattern/Löblicher vñ Seliger gedächtnus/beim gemais-  
nen Landtag/ Anno 1575. Vnd vns jeho auff's newe oberreis-  
chem

ihren Confession (darbey wir sie gnädigst bleiben lassen) bekennen und bekennen/keinen hiervon außgeschlossen: Gleichfals ihre Christliche Religion sub vtraque nach Inhalt der Confession, und ihrer mit einander auffgerichteten Vergleichung vñ verbündnus/geraum/frey an allen vnd jeden orten treiben vnd vben/ bey ihrem Glauben vnd Religion /sowol der Priesterschaft vñ bey der Kirchen Ordnung/ die seho vnter ihnen ist/ oder angerichtet werde möchte/bis zu gänglicher Christlicher einigkeit vñ Vergleichung wegen der Religion im heyligen Reich gelassen werden: Nach denen albereit zuuor bey dem Landtag Anno 1567. außgehoben/in des Lands Priuilegien vnd sonst außgelassenen Compactaten aber sich zurichten nicht schuldig sein/ sein werden noch sollen.

Ferner so thun wir den Ständen sub vtraq; diese besondere Gnade / vñ vñ geben ihnen allen dreyen sub vtraq; zu dieser Confession bezeichnenden Ständen das vntere Pragerische Cōsistorium widerumb in ihren gewalt vnd versorgung / vnd bewilligen darzu gnädigst/das sie die gedachte verainigten Stände sub vtraq; das Cōsistorium mit ihrer Priesterschaft inhalt der Confession vnd ihrer Vergleichung vñ vñ vñ ihre Priesterschaft sowol in Böhaimischer als Teutscher Sprach/ deren nach ordnen lassen/od die geordneten/ auff ihre Collatur ohne alle ver hinderung des Pragerischen Erzbischoffs/oder jemandts anders einsetzen/auffnehmen: Nicht weniger auch die Pragerische von Altershero denen sub vtraq; Academia, die wir den Ständen sampt aller ihrer zugehör ebensfals gnädigst in ihren gewalt geben/dergestalt/damit sie dieselbe gleicher massen mit taugliche vñ gelehrte Leuthen besetzen/gute/ obliche Ordnung anrichte/vñ vber diesen beyde gewiss Personē auß ihre mittel zu Defesoren verordnen müge. Vnter desse aber/so läg vñ viel soches vñ ihnen nicht ins werck gerichtet wirdt/sollen die Stände nicht weniger samblich bey deme/ was obbeschrieben ist / das sie ihre Religion allenthalben geraum vnd frey vben mögen/ gelassen werden.

H ij

Und

Vnd wie viel Personen die vereinigten Stände sub vtraque ihres mittels zu Defensorn vber gemeltes Consistorium vnd Academiam, nach ihrer einhelligen vergleichung/ auß allen dreyen Ständen in gleicher anzal verordnen/ vnd dieselben vns/ als ihrem König vnd HERN vbergeben werden/ dieselben alle vns namhaft gemachte vnd vbergebene Personen/ keinen hievon außgelassen/ wollen vnd sollen wir innerhalb zweyer Wochen/ von dato der vns vbergebenen verzeichnus/ darzu bestettigen/ vnd sie für Defensores erkläre/ doch vber der Stände ihne gegebene Pflicht vñ Instruction, in keine andere Instruction noch pflicht sie ziehen. Da wir aber anderer ver hinderungen/ oder allerhandt anderer vrsachen wegen in obbemelter zeit dieselben nicht bestettigen köndten oder würden: So sollē sie doch ein wegs als des andern vber beyden Defensores verbleibē/ alles das thū vñ verzichten/ als wenn sie von vns Cōfirmirt vnd bestätigt wähen. Vnd da auch einer auß ihnen stürbe/ werden die Stände sub vtraque an statt desselben beim nechst darauff folgenden Landtag einen andern zu denen noch vbrig im leben verbliebenen wehlen vnd zugeben können. Welches also in künfftig allezeit / vt beschriebener gestalt/ wie von vns/ vnsern Erben/ vnd künfftigen Königen zu Böhaim/ also auch vñ ihne den Ständen sub vtraque vnd den Defensorn obseruirt vnd gehalten werden soll.

Zmfall auch jemandt auß den vereinigten dreyen Ständen dieses Königreichs sub vtraque vber die Kirchen vñ Gottshäuser/ deren sie albereit im besitz sein/ vnd die inen zuvor zuständig (darbey sie friedlich gelassen vnd geschützt werden sollen) es sey in Stätten/ Märkten/ Dörffern/ oder anderwo/ noch mehr Gottshäuser vnd Kirchen zum Gotsdienst / oder aber auch Schulen zu vnterrichtung der Jugendt auffbauen lassen wolte oder wolten/ werden solches sowohl der Herrn vnd Ritterstande/ als auch die Prager/ Rutenberger/ vnd alle andere Stätte gesambt

sambt/ vnd sonderß jederzeit geraum vnd frey thun können/ ohne  
allemännigliches verhindern.

Vnd weiln in eßlichen vnsern Königlichen/ vnd in Ihrer  
Mayst. der Königin als Königin zu Böhaimb Stätten / bey  
der Religionen zugethane/ nemblichen <sup>sub vna vñ sub vtraque</sup>  
beyammen wohnen. Als beschlen wir insonderheit vnd wollen/  
zu erhaltung F. ied vnd Einigkeit/ das jedes Theil seine Religi-  
on frey vben/ nach seinen Priestern sich Reguieren vnd richten  
möge/ vnd ein Theil dem andern in seiner Religion vnd Ordnüg  
keine außmessung thue/ das exercitium Religionis, die Bes-  
gräbnus der todten Leich in den Kirchen/ vnd auff den Kirchhö-  
fen/ auch sowol das leuten niemant gewöhret sey.

Ebener gestalt soll auch von dem heutige Tag an zurech-  
nen niemant wie auß den höhern Ständen/ also auch auß den  
Stätten/ Märkten/ vnd das Pauerß Volck / weder von ihren  
Strigkaten/ noch andern Geistlichen vnd Weltlichen Stands  
Personen von seiner Religion abgewendet / vnd zu deß gegen-  
theils Religion mit gewalt/ oder einiger anderer erdachten weiß  
gedrungen werden.

Das nun alles/ was obbeschrieben/ zu erhaltung lieb vnd  
einigkeit von vns trewlich gemeint vnd verordnet sey: So spre-  
chen wir dero wegen mit vnserm Königlichem Wort / das ges-  
dachte alle Drey vereinigte / zu gedachter Confession sich bes-  
kennende Stände vnserß Königr. ichß Böhaim/ jetzige vñ künfft-  
ige/ auch deren Nachk. m. in/ b. y diesem alle/ was obgemelt/ von  
vns/ vnsern erben/ vñ künfftige Könige in Böhaim/ vollk. ment-  
lich vnd gänzlich/ ohne verbrechung oder schmälerung gelassen/  
vnd dab. y gesch. üßt werden sollen / Dann wir sie auch in diesem  
allem bey dem frieden deß Heiligen Reichß/ wegen der Religion  
auffgerichtet/ der Religionfried. g. nant/ als ein vornehmßß Glied  
deß H. Reichß bleiben lassen. In welchen. ihnen/ weder r. vns/  
noch vnsern erben vnd künfftigen Königen in Böhaim/ nach je-  
mandts andern Geistliche od. Weltlichen Stads Personē keine  
hinderüg besch. hen soll/ in künfftige ewige zeit. H. iij. Co

So sol auch wider obbestimben wegen der Religion auff-  
gerichten frieden/vñ wider die den Ständen sub vtraq; vñ vns  
beschehene beständige versicherung kein befelch / vnd nichts der-  
gleichen / was jaen darin in dem allerwenigsten hinderung oder  
verenderung bringen möchte / von vns / vnsern Erben / vñ  
künfftigen Königen in Böhaim / auch von kainem andern auß-  
gehen oder angenommen werden. Vnd da auch gleich ichtes sol-  
ches außgienge / oder von jemanden angenommen wordē sein mö-  
chte / dasselbe doch kain krafft haben / vnd in soicher sach mit oder  
ohne recht nichts mehr geurtheilet vnd gesprochen werden. Vnd  
dieser vrsachen halber thun wir hiemit alle vñ jede / wider das  
Theil deren sub vtraque, vñ die jenigen / die sich zu solcher  
Confession bekennen / hievor außgangene Befelch vñ Mandas-  
ta / welcher orthē die immer erfolgt sein möchten / auffh. bē / cal-  
sirn, zu nichts machen / vnd erkennen sie todt vnd null sein: Also  
daß dises alles auch die jetzige vñ vorige von den Ständen bey  
vns dieses Artickels halber gesuchte Confirmation, vñ was  
entzwischen vñ biß daher sich verlossen / ermeleten dreyen verais-  
nigten Ständē dieses Königreichs / sambtlich ode sonderlich / zu  
kainem nachtheil vñ abbruch ihres gutē ley muts / vñ zu kainer  
beschwer / wie die Nahmen haben möchte / ist vñ gereichen: das  
selbe auch ihnen von vns / vñ künfftigen Königen zu Böhaim /  
in kainem bösen gedacht vñ geantzet werden soll / jeso vñ zu  
künfftigen ewigen zeiten.

Daneben allen Obristen Landofficirern / Landrechtsherrn  
vñ vnsern Räten / auch allen Ständen vñ Inwohnern dieses  
Königreichs / jetzigen vñ künfftigen / vnsern lieben getrewen /  
gebietende / gedachte Herrn / Ritterschafft Prager / Kuttens-  
ger / vñ alle Stätte / alle drey Stände dieses Königreichs mit  
allen ihren Vnterthanen / vñ in Summa alle sub vtraque die  
sich zu der Böhaimischen Confession bekennen / bey dieser vñ  
serer versicherung vñ Mayestätbrieff in allen Artickeln / Puns-  
eten vñ Klauseln zu lassen / sie dabey zu schützen / vñ keine hins-  
derung



berung / oder eintrag ihnen zuehun / noch jemand's andern zue-  
thun zugestatten / so lieb euch ist vnsern Zorn vnd Bagnad zu  
vermeiden. Vnd da sich jemandt Geistlichen oder Weltlichen  
Starcks was dergl. chen / zu verbruchung dieses, Mayestäts  
brieffs vnte stünde / so sollen vnd werden wir mit vnsern Erben  
vnd künfftigen Königen / auch den Ständen des Königreichs  
Böhaim verpflichtet sein / zu einem jeden solchem / als zu einem  
verbrucher des allgemeinen guten Friedens / zu sehen / vnd die  
Stände dabey zu schützen vnd zu beschirmen / aller gestalt vnd  
mass / wie der Artikel in der Lands Ordnung von beschützung  
des Lands / der Ordnung vnd Rechte / außmessung thut.

Endtlich befehlen wir den Ober vnd Unter Ampteleuten  
bey der Landt affel des Königreichs Böhaimb / das Sie künfft-  
iger gedächtnus willen / diesen Landtag von aller dreyen Stan-  
den des Königreichs Böhaimb zur Landt affel beschehen soll / in  
die Landt affel einuerreiben / einschreiben / vnd nachher dieses Ori-  
ginal zu den andern Freyheiten / vnd Priuilegien des Lands auffm  
Carlstain legen lassen sollen. Dessen zu verkundt haben wir vn-  
ser Kayserlich Insigel an diesen vnsern Brieff vnd Mayestät  
anzuhangē befohlen. Geben auff vnserm Königl. Schloß  
Prag / am Donnerstag nach S. Procopi. Im Jahr des Herrn /  
1609. Unserer Reiche / des Römischē im 34. des Hungerschē  
im 37. Vnd des Böhaimischen auch im vier vnd dreyßigsten.

Rudolff

Adamus de Sternberg Supremus  
Burggrauus Pragensis.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.  
Majestatis proprium.



Pou T n 6037

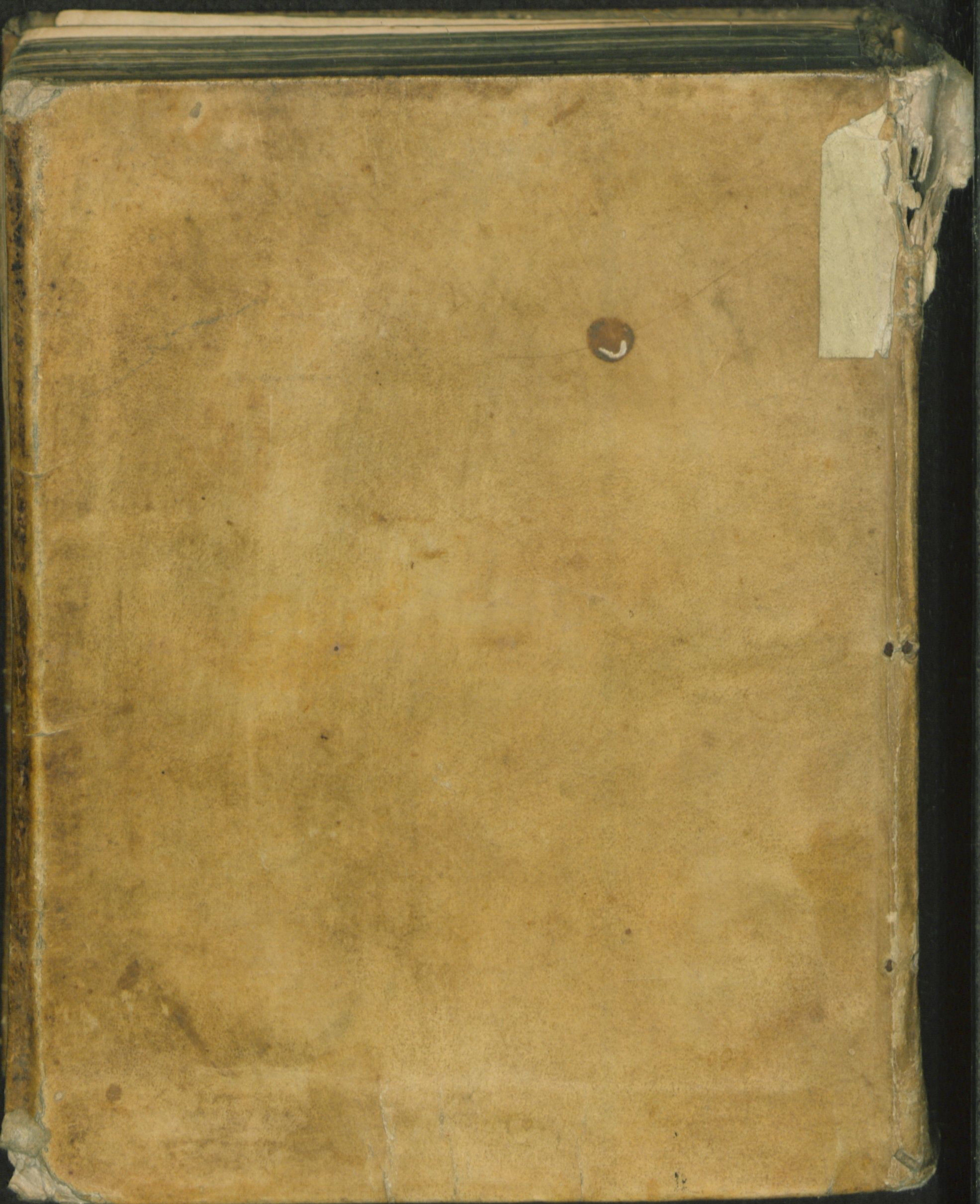
ULB Halle 3  
002 678 25X



St.

VD 17 M.C.





aus dem .  
oder vns  
dern vieln  
digt seinee  
vnd Bedu  
den / wie  
net / vnd  
bieten N:  
vnsfer dien  
Männig  
scher Sp  
der emsch  
vnuerm  
löblicher  
Defensi  
che wir mi  
lesen / vnd  
anch für ei  
daß diese /  
Leibs vnd  
bekennen /  
begangen.  
Recht hab  
getrewe v  
I. Da  
schriffte / d  
öffentlich  
chen orden  
vnd Wor  
men / daß  
vielen vnt  
vnd leicht



fiones rechen /  
machen: Son-  
durch die Pre-  
th / Gehorsam  
den lieben Frie  
Aposteln geler-  
fördern / Ent  
ürden die seyn /  
di vnd zum fien  
nisch vnd Teut-  
incituliert Jos  
Ausz was für  
Ständt des  
vtraque, ein  
kommen / wls  
rupation vber-  
en getragen / es  
Bottes gehalten /  
s allerheiligsten  
n fession nach /  
nerhörte. That  
/ vnd dannoch  
trioten, auch  
llen werden.  
einten Schutz-  
önig / dem sie  
schworen / sol-  
it dem Munde  
lich fürgenom-  
n seyn solle / an  
ganz vermessn.

Herge-

